

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

(BVaDiG)

A. Problem und Ziel

Die duale Berufsbildung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen, die sich teilweise durch die Pandemie verstärkt haben:

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stagnierte zuletzt auf dem reduzierten Niveau der Corona-Pandemie. Betriebe stehen vor immer größeren Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsstellen zu besetzen. Weniger junge Menschen entscheiden sich im langfristigen Trend für eine duale Berufsausbildung. Die Folge: Das Angebot an qualifizierten Fachkräften kann die Nachfrage in immer mehr Berufen nicht mehr decken.

Dabei beeinflussen übergeordnete Trends wie die demografische Entwicklung, Verschiebungen im (Aus-)Bildungsgeschehen sowie Transformationsprozesse der Wirtschaft die Entwicklungen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Jahr 2022 ist mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eine weitere Herausforderung hinzugetreten.

Um den strukturellen Herausforderungen zu begegnen, wurde 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Zweite Teil der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung umfassend novelliert. Dabei wurden als zentrale Elemente Fortbildungsstufen und neue Abschlussbezeichnungen (Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional, Master Professional) und eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt sowie die Teilzeitberufsausbildungsmöglichkeiten erweitert und so wichtige Weichen für eine moderne und attraktive Berufsbildung gestellt. Die zentralen Elemente der Novelle werden in den kommenden Jahren durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden fünf Jahre nach Inkrafttreten erwartet.

Die Koalition hat darüber hinaus mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung, der Einführung einer Ausbildungsgarantie und der Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Stabilisierung und Stärkung der dualen Berufsbildung für die 20. Wahlperiode weitere wichtige Schritte vereinbart und bereits auf den Weg gebracht.

Zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationsfähigkeit der beruflichen Bildung, die im BBiG und in der HwO umzusetzen sind, waren 2020 noch nicht reif für eine gesetzliche Umsetzung:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen „Validierung“ und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen sowie
2. die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

B. Lösung

Beide Themen sollen entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrages nun als Bestandteil der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung mit dem BVaDiG umgesetzt werden. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird zudem eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.

Zugleich wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um weitere Bürokratie im BBiG und in der HwO abzubauen, die Sichtbarkeit berufsschulischer Leistungen zu erhöhen, transparente, rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche zu ermöglichen sowie einige Klarstellungen, etwa aufgrund von Gerichtsentscheidungen, vorzunehmen.

Der Entwurf sieht daher im Einzelnen insbesondere vor:

1. die anschlussfähige Feststellung und Bescheinigung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist („Validierung“) im System der dualen Berufsbildung nach dem BBiG und der HwO,
2. die konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung. Dies betrifft etwa die Eröffnung einer praxisgerechten digitalen Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages oder eines medienbruchfreien Verfahrens für digitale Berichtshefte,
3. die Ermöglichung der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen zur Stärkung der Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung,
4. klarstellende und zugleich flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren,
5. die Eröffnung einer virtuellen Teilnahme an Prüfungen für Prüfende als Option für ein attraktiveres Ehrenamt und zugleich für qualitätsvolle und möglichst effiziente Prüfungen für Prüflinge und Prüfende sowie
6. Regelungen zu gemeinsamen Berufen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen (etwa nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst), auch um die Übersichtlichkeit der Berufe weiter zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 983 Euro für 1,3 Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Für die Umstellung entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 127 913 Euro.

Diese Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden aus dem Einzelplan 30 finanziell ausgeglichen. Das Nähere regeln das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Verwaltungsvereinbarung.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Vorhaben reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Ausbildungsbehörden insbesondere durch die Einführung digitaler Bearbeitungsoptionen. Es kommt zu geringfügigen Erhöhungen für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Zeitaufwand steigt bei den Bürgerinnen und Bürgern um rund 12 858 Stunden und der Sachaufwand um rund 8 000 Euro.

Es fällt kein einmaliger Zeit- und Sachaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 624 000 Euro. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Die Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt etwa 974 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 934 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro. Davon entfallen 115 000 Euro von dem jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 819 000 Euro auf die Länder. Vom einmaligem Erfüllungsaufwand entfallen 125 000 Euro auf den Bund und 85 000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes

(BVaDiG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Vertragsabfassung“.
 - b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“.
 - d) Die Angaben zu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b Antragstellung und Zulassung

§ 50c Durchführung des Verfahrens

§ 50d Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

§ 50e Verordnungsermächtigung

Interessenvertretung“.

e) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach diesem Gesetz wird eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs festgestellt. Die Feststellung erfolgt unabhängig davon, ob die berufliche Handlungsfähigkeit durch Berufsbildung erworben wurde. Ist die berufliche Handlungsfähigkeit überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar, wird dies bescheinigt.“

3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10“ durch die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6, § 5 Absatz 1 und 2, die §§ 6 bis 9, 27 bis 49, 50b bis 50e, 53 Absatz 1 bis 3, die §§ 53a bis 53d, 53e Absatz 1 bis 3, die §§ 54 bis 57, 58 Satz 1, die §§ 59 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 7 bis 11“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besteht in mehr als einem der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche und Bereiche ein Bedarf, gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, kann das für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche zuständige Fachministerium nach Absatz 1 einen Ausbildungsberuf auch für mehrere der durch die §§ 71 bis 75 erfassten Berufsbereiche und Bereiche staatlich anerkennen und eine entsprechende Ausbildungsordnung nach § 5 erlassen. Sind für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche verschiedene Fachministerien zuständig, können die staatliche Anerkennung und der Erlass der Ausbildungsordnung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung der zuständigen Fachministerien erfolgen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

ddd) Nummer 2b wird Nummer 3.

- eee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- hhh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 legt die Ausbildungsordnung fest:

1. eine einheitliche Bezeichnung des Ausbildungsberufs und
2. bei Bedarf differenzierende Regelungen für die betroffenen Berufsbereiche und Bereiche.

Sie kann eine gemeinsame zuständige Stelle für mehrere Berufsbereiche und Bereiche festlegen.“

6. In § 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 7a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
8. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe, dass wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegte Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegte Ausbildungsdauer verkürzt wird.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Vertragsabfassung.“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ durch die Wörter „in Textform abzufassen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Niederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Auszubildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder nach Maßgabe des Satzes 2 zu übermitteln. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 diesen speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. In § 13 Satz 2 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.“
11. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich erforderliche Hard- und Software ist für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen,“ ersetzt.
12. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Berufsschulunterrichtszeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte.“
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.
13. In § 17 Absatz 2 Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und entsprechend Satz 4 zu runden.“ ersetzt.
14. In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
15. In § 22 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“ ersetzt.
16. In § 26 wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch das Wort „Vertragsabfassung“ ersetzt.
17. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
18. Dem § 28 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Auszubildenden und ihre Ausbilder oder Ausbilderinnen jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den oder die Auszubildende erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. das Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufes der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
5. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“

b) In Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

20. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der

in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
10. Name, Anschrift, elektronische Kontaktdaten der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, elektronische Kontaktdaten, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

(3) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

(4) Die nach Absatz 3 gelöschten Daten sind in einem gesonderten Dateisystem zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch für 60 Jahre.“

21. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt werden folgende Daten an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Auszubildenden, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Festlegung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Auszubildenden,
2. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
3. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
4. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestanden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

22. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verzeichnis“ die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

24. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn:

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort

teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

25. In § 43 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 7“ die Wörter „über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
27. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach Abschnitt 6 die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
28. In § 47 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.
29. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 39 bis 42 und 47“ durch die Wörter „§§ 39 bis 42a und 47“ ersetzt.
30. In § 50 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
31. Nach § 50a wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 50b

Antragstellung und Zulassung

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein, und
2. glaubhaft macht, bei der Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis höchstens zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann. Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Richtet sich der Antrag auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit, ist Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes genügt, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

(5) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat. Absatz 3 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines erneuten Nachweises nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht bedarf. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die zuständige Stelle die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 50c

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die zuständige Stelle aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 berufen hat,

Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die zuständige Stelle bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4, Absatz 6 und Absatz 6a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der zuständigen Stelle beisitzen, die die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist der Bescheid zusätzlich die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit stellt der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit fest. § 37 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die zuständige Stelle hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,

8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 47 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 50d

Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, sind die §§ 50b und 50c mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend oder vollständig, sondern nur teilweise vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit; in diesen Fällen weist der Bescheid eine teilweise Vergleichbarkeit aus; § 50c Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend,
2. bei einem Antrag, der sich auf die Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit richtet,
 - a) für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes genügt, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst, und
 - b) für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sich die Glaubhaftmachung auf die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt,
 - c) der Bescheid nach § 50c Absatz 3 auf Antrag zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf auch eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzbildungsregelung nach § 66 ausweist, sofern sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung getroffen wurde.

(2) Im Fall der teilweisen Vergleichbarkeit müssen die festgestellten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen.

(3) Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbesondere solche Ausbilder oder Ausbilderinnen, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und

2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 50e

Verordnungsermächtigung

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Voraussetzung und Maßstäbe anhand derer die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Feststellungsinstrumente erfolgt,
 2. das Verfahren zur Würdigung und Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen sowie
 4. Maßgaben zur Ausgestaltung des Bescheids bei Feststellung der überwiegenden oder im Fall des § 50d Absatz 1 Nummer 1 teilweisen Vergleichbarkeit und des Zeugnisses bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit zu regeln.“
32. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
33. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“
34. § 53b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6.“
35. § 53c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6 oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

36. § 53e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“

37. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.

38. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40, 41, 42 Absatz 1 bis 5, 42a, 46 und 47“ ersetzt.

39. In § 57 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

40. In § 58 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.“

41. In § 59 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.

42. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

43. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 40 bis 42, 46 und 47“ durch die Wörter „§§ 40 bis 42a, 46 und 47“ ersetzt.

44. In § 63 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

45. In § 70 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

46. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

Erfolgt in den Fällen des § 4 Absatz 2 die Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2, geht § 71 Absatz 7 der Festlegung vor. Erfolgt

keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des ausbildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich oder Bereich entsprechend der §§ 71 bis 75. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Umschulungsordnungen entsprechend, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht. Fehlt ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung, haben die Umzuschulenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Umschulungsprüfung anbieten. Erfolgt bei Fortbildungsordnungen in den Fällen des § 53 Absatz 4 und des § 53e Absatz 4 keine Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle, haben die Fortzubildenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung anbieten.“

47. Dem § 76 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung von Beratern und Beraterinnen ist hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich möglich. Erfolgt die Bestellung ehrenamtlich, ist für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.“

48. § 81 wird wie folgt gefasst:

„ § 81

Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Absatz 6, der §§ 32, 33, 40 Absatz 6, des § 76 Absatz 1 und des § 77 Absatz 2 und 3.

(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Fall des § 40 Absatz 6, des § 76 Absatz 1 und des § 77 Absatz 3 keiner Genehmigung.“

49. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ die Wörter „oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde“ eingefügt.

50. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für jede Feststellungsverfahrensteilnahme und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6 gesondert: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Wiederholungsverfahren, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

51. In § 92 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

52. In § 99 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.
53. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „niederlegt“ wird durch das Wort „abfasst“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, die Vertragsabfassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, die Vertragsabfassung oder den Empfangsnachweis nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.
 - ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
 - „9. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Eintragung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantragt,“.
 - ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 8“ und wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
54. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Evaluation

(1) Die Regelungen zur Mindestvergütung, zu Prüferdelegationen und die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.

(2) Die Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung zehn Jahre nach dem diesbezüglichen Inkrafttreten des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes wissenschaftlich evaluiert.“

55. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Berufsausbildungen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] begonnen werden, ist die bis dahin geltende Fassung des § 17 anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 1 Absatz 6, § 30 Absatz 2, § 45 Absatz 3, § 50b, § 50c Absatz 1 bis 3, § 50d, § 53b Absatz 3, § 53c Absatz 3 sowie § 88 Absatz 1 und 4 sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. § 1 Absatz 6, § 30 Absatz 2, § 45 Absatz 3, § 53b Absatz 3, § 53c Absatz 3 sowie § 88 Absatz 1 und 4 sind in ihrer am ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Anschrift,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt.

cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname,“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“

2. In § 36 Absatz 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 16 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Zweiten Teil wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zum Fünften Abschnitt wird folgende Angabe eingefügt:

„Sechster Abschnitt: Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs §§ 41b – 41e“.

b) In der Angabe zum bisherigen Sechsten Abschnitt wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

c) In der Angabe zum bisherigen Siebenten Abschnitt wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.

d) In der Angabe zum bisherigen Achten Abschnitt wird das Wort „Achter“ durch das Wort „Neunter“ ersetzt.

2. Dem § 22 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,

2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Lehrlinge (Auszubildenden) und ihre Ausbilder jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und

3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Lehrling (Auszubildenden) erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

3. § 22b Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,

2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

3. das Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Sechster Abschnitt mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufes der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
4. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
5. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
6. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“

4. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1.

cc) Nummer 2a wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

dd) Nummer 2b wird Nummer 3.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

gg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2a“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

5. In § 27b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

6. Dem § 27c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe, dass wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs

Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird."

7. § 28 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt übermittelt die Handwerkskammer folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an das Bundesinstitut für Berufsbildung:

1. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
2. Geschlecht der Lehrlinge (Auszubildenden), Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach dem Berufsbildungsgesetz,
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer,
4. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen.

An die Bundesagentur für Arbeit werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Lehrlinge (Auszubildenden),
2. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
3. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
4. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Übermittelt werden die nach diesem Gesetz eingetragenen Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen wurden und am 30. September des laufenden Kalenderjahres noch bestanden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrlingsrolle“ die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung zu übermitteln, hat die Handwerkskammer oder die Handwerksinnung die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

10. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

„§ 35b

(1) Die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn:

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 der Handwerksinnung festgelegt worden ist,
4. mindestens ein Prüfender sich am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die Handwerkskammer oder im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 3 die Handwerksinnung die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der Handwerkskammer oder bei der nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigten Handwerksinnung gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.

(2) Die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

11. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ die Wörter „über den Ausbildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach dem Sechsten Abschnitt das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 3 und 4 sowie §§ 33 bis 35a und 38“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 33 bis 35b und 38“ ersetzt.
15. Nach § 41a Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung von Beratern und Beraterinnen ist hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich möglich. Erfolgt die Bestellung ehrenamtlich, gilt § 34 Absatz 9 entsprechend.“
16. Nach § 41a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am

Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

§ 41b

(1) Die Handwerkskammer stellt auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines vom Antragstel-

ler oder der Antragstellerin zu bezeichnenden anerkannten Ausbildungsberufs (Referenzberuf) in einem Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren fest und bescheinigt die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit, wenn diese überwiegend oder vollständig mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und
2. in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie
3. nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht.

(3) Zum Feststellungsverfahren ist per Bescheid zuzulassen, wer

1. nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein, und
2. glaubhaft macht, bei seiner Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

§ 37 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass, falls ein Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf bestand und die Gesellenprüfung nicht bestanden wurde, die Dauer der Berufsausbildung bis höchstens zur Hälfte der festgelegten Ausbildungsdauer berücksichtigt werden kann. Gelingt dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 2 aus von ihm oder ihr selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise, kann insoweit die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(4) Richtet sich der Antrag auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit, ist Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes genügt, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

(5) Wer bereits ein Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt durchlaufen hat, in dem die überwiegende, aber nicht vollständige Vergleichbarkeit mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt und bescheinigt worden ist, hat Anspruch auf Durchführung eines Ergänzungsverfahrens, wenn er glaubhaft macht, dass er den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat. Absatz 3 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines erneuten Nachweises nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht bedarf. Das Ergänzungsverfahren beschränkt sich auf diesen Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit. Wird die vollständige Vergleichbarkeit im Ergänzungsverfahren festgestellt, so bescheinigt die Handwerkskammer die vollständige Vergleichbarkeit.

§ 41c

(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie oder eine von ihr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2, 5 und 7 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die Handwerkskammer bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 9 und Absatz 9a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Handwerkskammer abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der Handwerkskammer beisitzen, die die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.

(2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den beiden letzten Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Bei einer überwiegenden Vergleichbarkeit weist der Bescheid zusätzlich die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit aus. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit stellt der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses, die vollständige Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin mit der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit fest. § 31 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin weder die vollständige noch die überwiegende Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach diesem Abschnitt nachweisen, wird der Antrag auf Feststellung abgelehnt.

(4) Die Handwerkskammer hat Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Feststellungsinstrumente und für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift,

6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.

§ 38 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 41d

(1) Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, sind die §§ 41b und 41c mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend oder vollständig, sondern nur teilweise vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit; in diesen Fällen weist der Bescheid eine teilweise Vergleichbarkeit aus; § 41c Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend,
2. bei einem Antrag, der sich auf die Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit richtet,
 - a) für § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes genügt, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst, und
 - b) für § 41b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sich die Glaubhaftmachung auf die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt,
 - c) der Bescheid nach § 41c Absatz 3 auf Antrag zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf auch eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzausbildungsregelung nach § 42r ausweist, sofern sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung getroffen wurde.

(2) Im Fall der teilweisen Vergleichbarkeit müssen die festgestellten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen.

(3) Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbeson-

dere solche Ausbilder, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und
2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.

§ 41e

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Verfahren wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, insbesondere

1. die Voraussetzung und Maßstäbe anhand derer die Durchführung des Feststellungs- und Ergänzungsverfahrens, insbesondere das Verfahren den Ablauf zur Festlegung der Feststellungsinstrumente erfolgt,
 2. das Verfahren zur Würdigung und Feststellung der Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 3. die Möglichkeit von Wiederholungsversuchen sowie
 4. Maßgaben zur Ausgestaltung des Bescheids bei Feststellung der überwiegenden oder im Fall des § 41d Absatz 1 Nummer 1 teilweisen Vergleichbarkeit und des Zeugnisses bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit zu regeln.“
17. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebente Abschnitt.
18. § 42b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:
1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt.“
19. § 42c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
20. In § 42h Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Wörter „§§ 34, 35, 35a Absatz 1 bis 5, 35b, 37a und 38“ ersetzt.

21. In § 42l Satz 1 werden jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
22. § 42n wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ausfertigung der Vertragsniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Umschulungsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 34 bis 35a, 37a und 38“ durch die Wörter „§§ 34 bis 35b, 37a und 38“ ersetzt.
23. Der bisherige Siebente Abschnitt wird der Achte Abschnitt.
24. In § 42v Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
25. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt.
26. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen,
- 1. wer
 - a) eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
 - b) in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat;
 - 2. wer
 - a) ein Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat und
 - b) in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat, davon mindestens ein Jahr nach Erhalt des Zeugnisses im Sinne des Buchstaben a.
- Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen jeweils nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“
27. § 51a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer
- 1. eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,

2. das Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils erhalten hat oder
3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a besitzt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für das Ablegen des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.“

28. In § 118 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Eintragung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beantragt, oder“.

29. Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

§ 22b Absatz 3, § 37 Absatz 3, § 41b, §41c Absatz 1 bis 3, § 41d, § 42b Absatz 3, § 42c Absatz 3, § 49 Absatz 2 sowie § 51a Absatz 5 sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. § 22b Absatz 3, § 37 Absatz 3, § 42b Absatz 3, § 42c Absatz 3, § 49 Absatz 2 sowie § 51a Absatz 5 sind in ihrer am ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.“

30. Anlage D Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „Geburtsname,“ gestrichen und werden die Wörter „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer,“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Geburtsname,“ und werden die Wörter „, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Vorname und Anschrift“ durch die Wörter „Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte“ eingefügt.

2. In § 10 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pausen“ die Wörter „und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte“ eingefügt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach dem geänderten Gesetz vorliegen
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Arbeitsmarkt und damit mittelbar auch die duale Berufsbildung in Deutschland stehen vor großen strukturellen Herausforderungen. Diese Herausforderungen ergeben sich zum einen aus den großen übergeordneten Trends Digitalisierung, Dekarbonisierung und demografische Entwicklung. Hinzu kommen aktuelle Ereignisse wie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.

Für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende in Deutschland sowie für die Gestaltung von sozialer, digitaler und ökologischer Transformation sind beruflich qualifizierte Fachkräfte unabdingbar. Jedoch kann das Angebot an qualifizierten Fachkräften in immer mehr Berufen die Nachfrage nicht mehr decken. Dabei sind die größten Fachkräfteengpässe auch in den Berufen zu erwarten, die für die digitale und ökologische Transformation dringend benötigt werden (Beispiel: IT-Berufe, Baugewerbe, technische Berufe).

Das duale Ausbildungssystem in Deutschland steht unter Druck. Im Zuge der Corona-Pandemie musste der Ausbildungsmarkt erhebliche Einbußen verkraften. Die Folge war ein deutliches Schrumpfen des dualen Ausbildungssystems im Gesamten. Von diesen Entwicklungen konnte sich der Ausbildungsmarkt bisher nicht erholen. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist zuletzt nur leicht gestiegen (+0,4 Prozent auf 475.100 im Vergleich zu 2021). Es verbleibt weiterhin ein deutlicher Abstand zum Niveau vor der Pandemie (-9,5 Prozent im Vergleich zu 2019).

Für junge Menschen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz hat sich die Marktlage rein rechnerisch zuletzt weiter verbessert. Betriebe und Behörden hingegen berichten von immer größeren Herausforderungen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen. So lag die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen im September 2022 erstmals über der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die noch eine Ausbildung suchten.

Trotz der aus Bewerbersicht guten Marktlage kommen nicht alle jungen Menschen, die möchten, im dualen Ausbildungssystem an. Nicht immer gelingt ein Zusammenfinden von freien Ausbildungsplätzen und noch unversorgten Bewerberinnen und Bewerbern. Deshalb ist gemeinsames Engagement für die duale Berufsbildung unabdingbar. Mit der Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben alle Akteure der beruflichen Bildung hier ein wichtiges Zeichen gesetzt.

Die Herausforderungen in der dualen Berufsbildung sind nicht neu, sondern zeigen sich bereits seit einigen Jahren. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken und es attraktiver sowie moderner zu machen.

Mit der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung leistet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hier einen wichtigen Beitrag und sorgt für neuen Schub in der beruflichen Bildung. Ziel ist es, die berufliche Bildung für alle jungen Menschen attraktiver zu machen und so einen Mentalitätswechsel in der Sicht junger Menschen, ihrer Eltern und der Gesellschaft auf die berufliche Bildung einzuleiten.

Im Rahmen der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung und als Auftrag des Koalitionsvertrages sollen nun zwei zentrale Themen für die Zukunft, Attraktivität und Integrationskraft mit dem BVaDiG umgesetzt werden:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie diese im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen und
2. das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

➤ **Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit im BBiG und in der HwO („Validierung“)**

Durch Schaffung eines Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit sollen substantielle berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurden, sichtbar und verwertbar gemacht und damit Berufsbiografien honoriert sowie Anschlüsse im System der beruflichen Bildung für diese Personengruppe geschaffen werden. So sollen auch in Zeiten großer Fachkräfteengpässe alle vorhandenen Potenziale aktiviert werden. Dabei profitiert das neue Feststellungsverfahren maßgeblich von den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer. Mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens wird eine Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt. In BBiG und HwO wird ein jeweils neuer Abschnitt zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs eingefügt. Spezifische Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf des Verfahrens werden in einer eigenen Verordnung geregelt (strukturell vergleichbar mit der Meisterprüfungsverfahrensverordnung). Gleichzeitig werden die zuständigen Stellen ermächtigt, typische allgemeine Fragen zum Verfahren zu regeln (vergleichbar den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen für Abschlussprüfungen).

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sichert dabei, dass der qualitative Maßstab für die vollständige Vergleichbarkeit die vollständige für die Ausübung des Referenzberufes notwendige berufliche Handlungsfähigkeit ist, wie sie § 38 BBiG als Maßstab auch für die Abschlussprüfung vorgibt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mit dem Feststellungsverfahren allerdings mit einem an die Zielgruppe gegenüber der Abschlussprüfung angepassten Verfahren überprüft. Dieses ermöglicht dabei nicht nur den Ausweis der vollständigen, sondern auch der überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellenden am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs mit der für die Ausübung des Referenzberufes. In letzterem Fall wird durch einen detaillierten Ausweis der vorhandenen, bzw. fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eine klare Nachqualifizierungsperspektive zur vollständigen Vergleichbarkeit aufgezeigt.

Die vollständige Vergleichbarkeit stellt die für die Ausübung des Referenzberufes notwendige berufliche Handlungsfähigkeit 1:1, wie die Abschlussprüfung und anders als ein Belegverfahren unmittelbar mit Hilfe der Feststellungsinstrumente fest. Dadurch wird das Feststellungsergebnis zwar nicht formal zu einem Ausbildungsabschluss nach dem BBiG oder der HwO. Diesen erlangt man ausschließlich über eine Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung. Die vollständige Vergleichbarkeit der jeweils festgestellten beruflichen Handlungsfähigkeit führt durch die Regelungen in diesem Gesetz aber zur Gleichbehandlung der Absolventen bei den Anschlüssen im BBiG betreffend die fachliche Ausbilder-eignung und den Zugang zum Fortbildungsbereich. Die vollständige Vergleichbarkeit ermöglicht eine Gleichbehandlung auch in anderen, auch landesrechtlichen, Regimen bei den Rechtsfolgen, sofern diese entsprechend gesetzlich angeordnet werden. Soweit in

anderen Rechtsregimen ein differenzierter Ansatz bei den Rechtsfolgen zwischen Ausbildungs- und Feststellungsabsolventen erforderlich sein sollte, sichert „subsidiär“ der innerhalb des BBiG für Feststellungsabsolventen strukturell nicht mehr erforderliche unmittelbare Zugang zur Externenprüfung bei Bedarf Anschlüsse in solchen Rechtsregimen.

Zentral in dem neuen Verfahren ist die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ein Feststellungsstandem bestehend aus einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit Hilfe verschiedener Feststellungsinstrumente vornimmt. Die Instrumente sind dabei an die Prüfungsordnung angelehnt, werden aber zielgruppenorientiert modifiziert (z. B. in der Regel keine schriftliche Prüfung; zusätzlich Möglichkeit, bereits vorliegende Arbeitsergebnisse in die Feststellung einzubeziehen).

Wer bereits ein erstes Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Ergebnis der überwiegenden, aber nicht vollständigen Vergleichbarkeit durchlaufen und eine entsprechende weitere Qualifikation, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, erworben hat, soll in einem schlanken Ergänzungsverfahren nur den noch fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit in der Feststellung nachweisen und letztlich so die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt bekommen.

Menschen mit Behinderungen können im Rahmen des neuen Verfahrens ihre berufsbezogene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientiert angepassten Bedingungen festgestellt und bescheinigt erhalten.

➤ **Konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung**

Ausbildende müssen bisher den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrags, nachdem dieser ggf. formlos geschlossen wurde, spätestens vor Beginn der Ausbildung schriftlich niederlegen. Zudem müssen Auszubildende und Ausbildende nach aktueller Rechtslage diesen ohne elektronische Ersatzmöglichkeiten handschriftlich unterzeichnen (ggf. ergänzt um die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen der Auszubildenden).

Um einen zeitgemäßen, vollständig medienbruchfreien digitalen Prozess zu ermöglichen, wird der Ausschluss der elektronischen Form aufgehoben. Zudem wird die Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform ermöglicht. Aufgrund der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Publizität und Kontrolle des Vertragsinhalts bei den zuständigen Stellen, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiterhin gesichert.

Auch weiterhin ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen ein Exemplar der Vertragsabfassung zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist bei elektronischer Bearbeitung ausreichend, dass die Vertragsabfassung ausgedruckt und gespeichert werden kann. Der Empfang der Vertragsabfassung ist durch die Ausbildenden nachzuweisen. Sie haben die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis drei Jahre nach Ausbildungsende aufzubewahren. Die Anmeldung zur Eintragung bei der zuständigen Stelle erfolgt mit Vertragsabfassung und Empfangsnachweis. Auf diese Weise werden medienbruchfreie und praxistaugliche digitale Prozesse ermöglicht und wird gleichzeitig der Sicherung der Schutz- und Beweisfunktion für Auszubildende gedient.

Weiterhin kann neben dem schon heute möglichen schriftlichen oder elektronischen Führen des Ausbildungsnachweises durch die Auszubildenden zukünftig auch dessen Vorlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle medienbruchfrei digital erfolgen.

Darüber hinaus werden Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten in weiteren Verfahren nach dem BBiG abgeschafft.

➤ **Ermöglichen der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle**

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die verbindliche Ausweisung der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammer, IHK) ermöglicht. Bislang erfolgt eine Ausweisung nur auf Antrag der Auszubildenden.

Die Verpflichtung greift entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung für die zuständigen Stellen in den Ländern, soweit diese die automatische Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben landesrechtlich verankert haben. Diese automatische Übermittlung und Ausweisung ist gleichzeitig ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

➤ **Digitales mobiles Ausbilden**

In Zeiten oftmals unbesetzter Ausbildungsstellen kann die Option mobilen Lernens und Ausbildens ein Attraktivitätsfaktor für junge Menschen sein, einen Ausbildungsplatz zu wählen. Zur Praxis zeitgemäßer Ausbildung gehört es auch, Auszubildende auf ein späteres Berufsleben mit mobilem Arbeiten vorzubereiten.

Daher wird die Möglichkeit, betriebliche Ausbildung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des BBiG und der HwO auch digital mobil – d.h. ohne gleichzeitige Anwesenheit von Auszubildenden und Ausbildenden am selben Ort mittels Informationstechnik – durchzuführen, in § 28 BBiG und § 22 HwO verankert und damit Rechtssicherheit für Betriebe, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen.

➤ **Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option**

Zur Stärkung des Ehrenamts werden Digitalisierungsoptionen in Form der virtuellen Teilnahme Prüfender rechtssicher eröffnet. Dies betrifft die Abnahme und die Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordert (typischerweise also mündliche und ggf. praktische Prüfungsformate), sowie im Übrigen die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Prüfenden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen mit Informationstechnologie. So werden entsprechende Bedürfnisse Prüfender, die sich besonders während der Corona-Pandemie weiter verdichtet haben, angemessen berücksichtigt. Wesentlich sind dabei die Gewährleistung der für die traditionellen Präsenzprüfungen geltenden qualitativen Standards sowie die Einhaltung des Datenschutzes.

➤ **Gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche und Bereiche**

Transparente und rechtssichere Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche und Bereiche werden geschaffen. Im Ausbildungsbereich bedeutet dies die Möglichkeit, gemeinsame Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche, ggf. durch mehrere zuständige Fachministerien, durch Rechtsverordnung zu regeln. In diesem Fall können gemeinsame zuständige Stellen bestimmt werden. Erfolgt dies nicht, ergeben sich die zuständigen Stellen aus der Betriebszugehörigkeit zu einem Berufsbereich oder Bereich. Entsprechend angepasste Regelungen hinsichtlich der zuständigen Stellen werden auch für die Bereiche der Umschulung und Fortbildung geschaffen.

➤ **Weitere Entbürokratisierungen und Klarstellungen**

- ✓ Klarstellung zur Rundung bei der Mindestvergütung,

- ✓ Aufnahme elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG und Anpassung des § 34 BBiG an die Erfordernisse der Verordnung (EU 2016/679),
- ✓ Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage sowie eines einheitlichen Erhebungszeitraums bei der Übermittlung von Daten gemäß § 35 Absatz 3 BBiG sowie § 28 Absatz 7 HwO und Sicherung der Datensparsamkeit,
- ✓ Streichung der ungenutzten Regelungen zur Stufenausbildung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BBiG und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer HwO,
- ✓ weitere Optimierung der Möglichkeiten einer Teilzeitberufsausbildung, insbesondere durch die Ergänzung einer vereinfachten Verkürzung auf die Vollzeitausbildungsdauer,
- ✓ Klarstellung der Anrechnung von Wegezeiten (§ 15 BBiG) in Konformität mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG),
- ✓ klarstellende Ergänzung zur Schriftlichkeit bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung,
- ✓ Ergänzung einer Delegationsmöglichkeit bei der Berufung in die Landesausschüsse für Berufsbildung,
- ✓ Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Ordnungswidrigkeitenbereich der ursprünglichen BBiG-Fassung von 1969,
- ✓ Klarstellung zur Rechtslage bei §§ 54, 59 BBiG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Artikels 1 betreffen Änderungen des Berufsbildungsrechts im BBiG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des praktischen Teils der Berufsausbildung, die traditionell und strukturell weit überwiegend von den in der Wirtschaft tätigen Arbeitgebern durchgeführt wird. „Wirtschaft“ ist nicht auf die besonderen Wirtschaftsgebiete im Klammerzusatz von Nummer 11 beschränkt, sondern erfasst auch die Ausbildung. Erfasst werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Teile der Ausbildung und die Prüfung, soweit sie im Kontext der Wirtschaft vermittelt werden und von dieser organisiert sind.

Die Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung in Artikel 1 und 2 ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch den Begriff „Wirtschaftseinheit“ wird klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen

(BVerfG, NJW 2003, 41 (53)). Eine länderspezifische Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte zudem einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisationsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwendigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft – auch im internationalen Wettbewerb – zur Folge.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin ergeben. Die Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf den schuldrechtlichen Teil des BBiG, also die arbeitsvertraglichen Regelungen der §§ 10 bis 26.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Regelung der Ordnungswidrigkeiten folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Unter den Regelungsbereich des Strafrechts fallen alle Normen, die für eine rechtswidrige und schuldhaft Tat als Rechtsfolge eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung), der Parallelregelungen zur Berufsbildung im Bereich der HwO beinhaltet, beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 72 Absatz 2 GG.

In Bezug auf die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Artikel 5 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken Verwaltungsvereinfachungen bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung. Zudem führt das konsequente Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreiem digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung für alle Adressaten zu einer Entlastung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen dieses Gesetzes zielen vielfach auf einen Bürokratieabbau. Insbesondere führen der Abbau an Digitalisierungshemmnissen sowie die Schaffung digitaler Bearbeitungsoptionen zu einer Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen und Behörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen leisten einen wichtigen Beitrag, um sich den Herausforderungen in der dualen Berufsbildung zu stellen. Umso wichtiger ist es, das System der beruflichen Bildung aus sich heraus zu stärken, es attraktiver und moderner zu machen. Die

Änderungen unterstützen die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, indem die berufliche Bildung stabilisiert und gestärkt wird.

Die Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen die Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2021, welche die ihr zugrundeliegenden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDGs), aufgreifen.

Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie schreibt vor, dass der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu wahren und zu verbessern ist, was auch durch notwendige frühzeitige Anpassung an die demografische Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erfolgen hat. Angesichts zunehmender Engpässe an Fachkräften ist es zum einen wichtig, möglichst viele qualifizierte Personen in das System zu integrieren und vorhandenes Potenzial voll auszuschöpfen. Die vorgesehenen Änderungen adressieren dies durch die Einführung eines anschlussfähigen Feststellungsverfahrens für eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

Ferner ist zu Gunsten einer frühzeitigen Reaktion auf die demografische Entwicklung die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung erforderlich. Die vorgesehenen Anpassungen durch dieses Gesetz tragen dazu durch Digitalisierung und Entbürokratisierung mit den Rahmenvorgaben in BBiG und HwO bei (z. B. elektronische Dokumente, digitales mobiles Ausbilden oder Kürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung).

Weiterhin schreiben SDG Nummer 4 und Prinzip 5 der Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern sind. Die Möglichkeiten zur Feststellung unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworbener individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, des digitalen mobilen Ausbildens und der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung eröffnen weitere neue Wege zu hochwertigen Qualifikationen im Rahmen der beruflichen Bildung und steigern die Vereinbarkeit der dualen Berufsausbildung mit verschiedenen Lebensumständen sowie Rahmenbedingungen. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Feststellungsverfahrens fördert zudem die Inklusion dieser Gruppe in das duale Berufsbildungssystem.

Zudem begünstigt die Eröffnung digitaler und medienbruchfreier Bearbeitungsverfahren (beispielsweise in Bezug auf die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis sowie den Ausbildungsnachweis) aufgrund des verminderten Papierverbrauchs sowie der Ersparnis von Transport und Versand die Ressourcenschonung, welche im Rahmen des SDG Nummer 8 (dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum) vorgesehen ist. Die Digitalisierung kann hier durch die Veränderungen von Systemlogiken (z.B. muss ein Dokument gedruckt und unterschrieben werden oder kann dies über ein Onlineformular geschehen?) als Treiber nachhaltiger Entwicklung dienen. Die Digitalisierung der Verwaltung fördert damit das Erreichen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 983 Euro für 1,3 Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Für die Umstellung entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 127 913 Euro.

Diese Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden aus dem Einzelplan 30 finanziell ausgeglichen. Das Nähere regeln das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Verwaltungsvereinbarung.

Für die Zwecke der Evaluierung, der Überprüfung der Durchführung, für die Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung und der Berufsbildungsforschung sollen

folgende Parameter im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erfasst werden: für jede Feststellungsverfahrensteilnahme nach Abschnitt 5 und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach § 50b Absatz 5: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung wird es in der Regel zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands für alle Normadressaten kommen. Im Übrigen werden mit den Gesetzesänderungen nur zusätzliche Optionen geschaffen.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von im Wesentlichen klarstellenden oder den Gesetzesvollzug optimierenden Änderungen die Normadressaten zusätzlich entlasten.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kommt es insgesamt zu einem geringfügigen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Es entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Bestätigung des Empfangs des Vertragstextes durch die Auszubildenden, der jedoch durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift gänzlich ausgeglichen wird.

Durch die verpflichtende Angabe der elektronischen Kontaktdaten bei der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand für Auszubildende bzw. deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von insgesamt 5 708 Stunden. Sachkosten entstehen hierdurch nicht.

Ein zusätzlicher Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen, ergibt sich zunächst im Rahmen der Antragstellung. Bei schätzungsweise 1 150 Anträgen ergeben sich insgesamt ein jährlicher Zeitaufwand für die Antragstellung von 1 150 Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 8 000 Euro. Nach erfolgreichem Antrag wird die berufliche Handlungsfähigkeit durch Durchführung der Feststellung im eigentlichen Sinne überprüft. Hier ergibt sich bei 1 000 erfolgreichen Anträgen jährlich ein Zeitaufwand von 6 000 Stunden. Es fallen unter Umständen Sachkosten für Prüfungsmaterialien an, die aufgrund der Fallzahlen geringfügig ausfallen werden und zudem durch die unterschiedlichen Berufsbilder nicht bezifferbar sind.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich aufgrund des Gesetzesentwurfs der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Aufgrund des Wegfalls der eigenhändigen Unterschrift bei der Vertragsniederschrift kommt es zu erheblichen Einsparungen. Hier entfallen für Betriebe jährliche Personalkosten in Höhe von 410 000 Euro. Dies umfasst sowohl den Ausdruck der Unterlagen, als auch die Unterschrift der Ausbilder.

Bei Textform müssen die Auszubildenden den Ausbildenden den elektronischen Empfang bestätigen. Dieser Empfangsnachweis ist von den Ausbildungsbetrieben abzulegen und drei Jahre aufzubewahren. Hierdurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 205 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch die Pflicht zur Angabe der elektronischen Kontaktdaten beim Antrag auf Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ergibt sich

eine Erhöhung des jährlichen Zeitaufwandes für Betriebe. Demgegenüber steht eine Entlastung für Vertragsniederschriften in Textform, bei denen für die Eintragung das Kopieren oder Einscannen entfällt. Beim Verfahren auf Eintragung entstehen daher insgesamt zusätzliche Personalkosten von jährlich 62 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Durch den Entfall der handschriftlichen Unterschrift auf dem Ausbildungsnachweis und die elektronische Weiterleitung entfallen insgesamt im Verfahren jährliche Personalkosten in Höhe von 831 000 Euro. Es fallen keine zusätzlichen Sachkosten an.

Der aufgrund des Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bezieht sich auf Personalkosten von insgesamt 350 000 Euro durch die Freistellung von Mitarbeitenden, die als Prüfende durch die zuständige Stelle berufen sind. Um die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen, wird eine Fremdbewertung im Rahmen des Feststellungsverfahrens von je einem/r Arbeitnehmer/in gemeinsamen mit einem/r Arbeitgebervertreter/in durchgeführt. Es entstehen bei der Wirtschaft keine Sachkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder und für den Bund.

Erfüllungsaufwand für die Länder:

Nicht quantifizierbar und damit nicht darstellbar sind nach dem Statistischem Bundesamt Einsparungen, die sich aufgrund des durch das Vorhaben ermöglichten ganzheitlichen Digitalisierungsprozesses bei der Bearbeitung der Ausbildungsnachweise und dem der Vertragsabfassung durch die zuständigen Stellen ergeben. Dies umfasst neben dem postalischen Eingang der Unterlagen und dessen manueller Bearbeitung unter anderem auch die Aktenlagerung. Dies wirkt sich in besonderem Maße beim Ausbildungsnachweis aus. Gem. § 43 Absatz 2 BBiG ist die Vorlage des Ausbildungsnachweises eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung und gehört zu den Prüfungsunterlagen, die aktenmäßig aufbewahrt werden. Durch die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-) Prozessen wird es künftig in der Regel zu weiteren Einsparungen bei den zuständigen Stellen kommen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 Euro entsteht an Personalkosten für die Anpassung der Antragsformulare für die Eintragung der elektronischen Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 250 000 Euro an Personalkosten durch die zusätzlichen Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen.

Die Antragsbearbeitung für virtuelle Prüfungsteilnahme verursacht bei den zuständigen Stellen jährlich Sachkosten in Höhe von 364 000 Euro.

Aufgrund des Verfahrens für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den zuständigen Stellen jährliche Personalkosten von 215 000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Erstellen der Vordrucke für die Anträge der unterschiedlichen Berufe mit Personalkosten von 83 000 Euro.

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Das Verfahren für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit verursacht für den Bund jährliche Personalkosten in Höhe von 3 000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Erstellen der Vordrucke für die Anträge der Berufe in Bundeszuständigkeit mit Personalkosten von 1 000 Euro.

Für den Bund erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 88 Absatz 1 Satz 2 BBiG auf 100 000 Euro. Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund 121 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Durch die Erleichterung der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei der Teilzeitberufsausbildung und durch die gesetzliche Verankerung des digitalen mobilen Ausbildens werden Vereinbarkeitsbelange wie Care-Arbeit im Rahmen der Ausbildung und des Ausbildens berücksichtigt. Dies kommt statistisch besonders Frauen zu Gute und wirkt sich positiv auf die gleichberechtigte Teilhabe in und an der Ausbildung aus.

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Verfahrens zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen aus und trägt hierdurch zur Entstigmatisierung bei. Die verbesserte Inklusion dieser Gruppe in das System der dualen Berufsausbildung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und entspricht den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Das neu eingeführte Validierungsverfahren wird zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung durch das BIBB evaluiert. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei waren insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von Neuregelungen sowie zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 1)

§ 1 wird um einen Absatz 6 ergänzt, der deutlich macht, dass sich das Verfahren zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit im neu eingeführten Abschnitt 6 ins System der Berufsbildung einfügt.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der ursprünglichen Fassung des BBiG von 1969 sowie eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Rechtssicher und -klar wird durch Absatz 2 die Möglichkeit explizit geregelt, Absatz 1 auch dergestalt anzuwenden, dass für mehrere Berufsbereiche (in den §§ 71, 72 und § 74 geregelt - z. B. nichthandwerkliche Gewerbeberufe) und Bereiche (in den §§ 73 und 75 geregelt - z.B. Öffentlicher Dienst) gemeinsame Ausbildungsberufe anerkannt und entsprechende Ausbildungsordnungen durch das für die betroffenen Berufsbereiche zuständige Fachministerium oder die für die betroffenen Berufsbereiche zuständigen Fachministerien erlassen werden. Die übrigen Voraussetzungen wie das Einvernehmen des BMBF ergeben sich unmittelbar durch die Bezugnahme direkt aus der Verordnungsermächtigung selbst in Absatz 1 und sind insoweit unverändert.

Die in den §§ 71 bis 75 umschriebenen Berufsbereiche und Bereiche grenzen sachliche Zuständigkeiten voneinander ab. So ist etwa nach § 71 Absatz 2 für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des BBiG, während etwa nach § 73 Absatz 2 Satz 1 im öffentlichen Dienst die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen, mithin für die Berufsbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes, bestimmen. Generell kann je nach Zuständigkeitsbereich eines Fachministeriums für einen oder mehrere Berufsbereiche die Anzahl an Verordnungsgebern variieren. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowohl für nichthandwerkliche Gewerbeberufe als auch für Handwerksberufe zuständig. Insoweit ist, da die Anpassung des § 3 keinen Verweis auf § 4 Absatz 2 enthält, auch ein gemeinsamer Beruf mehrerer betroffener Berufsbereiche in der Hand eines Verordnungsgebers denkbar. Soweit für verschiedene Berufsbereiche und Bereiche auch verschiedene Fachministerien zuständig sind, kann der Erlass der Verordnung für den gemeinsamen Beruf mehrerer Berufsbereiche und Bereiche durch diese gemeinsam erfolgen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit der Ausbildung eines Berufes in mehreren Stufen verortet. Mangels Attraktivität gegenüber der Verzahnung von selbstständigen, aufeinander aufbauenden Berufen ist diese Option bisher

nicht genutzt worden. Daher wird sie gestrichen, um unnötige Regelungsdichte und Bürokratie abzubauen.

Im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 finden sich Spezialregelungen für die Konstellation des § 4 Absatz 2. Gemeinsame Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche, die ausweislich § 4 Absatz 2 – berufsbereichsübergreifend – gleiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, zeichnen sich durch weitgehend gemeinsame Regelungen aus. Daher ist nach Satz 1 Nummer 1 eine einheitliche Bezeichnung für einen solchen Ausbildungsberuf vorzusehen. Die Wesensmerkmale eines Berufes, wie etwa gleiche Anschlussmöglichkeiten für alle Absolventinnen und Absolventen, sind zu beachten. Zugleich werden durch Satz 1 Nummer 2 berufsbereichsspezifische oder bereichsspezifische Regelungen ermöglicht. Dabei kommen für eine solche Differenzierung innerhalb der Ausbildungsordnungen die typischen Ordnungsmittel in Betracht (z. B. nach Fachrichtung). Dadurch werden diese Ausbildungsordnungen nicht zu Mischverordnungen.

Satz 2 sieht zur Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit sowie zur Ermöglichung effektiver Verwaltungsstrukturen vor, dass unmittelbar in der Rechtsverordnung eine gemeinsame zuständige Stelle in den Fällen gemeinsamer Ausbildungsberufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche festgelegt werden kann.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 7

(§ 7a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Ergänzungen in § 8 Absatz 1. Im Rahmen der Teilzeitberufsausbildung besteht, ungeachtet der automatischen Verlängerung der Ausbildungsdauer, die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Nummer 8

(§ 8)

§ 8 Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert und regelt die Verkürzung der Ausbildungsdauer für alle Ausbildungsverhältnisse nach BBiG und HwO.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 beziehen sich auf die Verkürzung der Ausbildungsdauer für den besonderen Fall der Teilzeitberufsausbildung nach § 7a. Zum 1. Januar 2020 wurde im Zuge der BBiG-Novelle die Möglichkeit der Berufsausbildung in Teilzeit gestärkt. Mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsbehörde steht diese seitdem allen Interessierten und unabhängig von einem berechtigten Interesse offen. Zum Schutz der zum Teil vulnerablen Interessen und Bedürfnisse der neu hinzugetretenen Zielgruppen (beispielsweise Menschen mit Aufholbedarf beim Spracherwerb oder Menschen mit Behinderungen) verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit automatisch, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Regeldauer,

die in der Ausbildungsordnung festgelegt ist. Gleichzeitig ist für leistungsstarke Auszubildende ein Abschluss in der Regelausbildungsdauer über das Instrument der Verkürzung möglich.

Wird bei einer Teilzeitausbildung künftig eine Verkürzung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses nach § 8 Absatz 3 gewährt, so ist die Ausbildungsdauer auf die Regelausbildungsdauer zu verkürzen, wenn nach Abzug dieser Verkürzung die Regelausbildungsdauer nur um höchstens sechs Monate überschritten wird.

Dieser Kürzungsmechanismus verstärkt die allgemeinen und besonderen Verkürzungsgründe, die im Rahmen einer Teilzeitausbildung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses gewährt werden können. Davon profitieren insbesondere leistungsstarke Auszubildende, die über einen in den entsprechenden Empfehlungen genannten Schulabschluss verfügen, parallel ein duales Studium absolvieren oder Familien- bzw. Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Regelung führt darüber hinaus zu einem effizienteren Ausbildungs- und Prüfungsablauf für die Teilzeitauszubildenden, die Berufsschulen und die zuständigen Stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund von Teilzeit ein regulärer Prüfungstermin sonst nicht planmäßig erreicht wird.

Zu Nummer 9

(§ 11)

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz mit den inhaltlichen Änderungen in § 11 wird die Überschrift von „Vertragsniederschrift“ hin zu „Vertragsabfassung“ angepasst.

Es gilt im BBiG einen medienbruchfreien, digitalen Prozess zu ermöglichen. Bei der Pflicht zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages werden die Schriftform als gesetzliche Mindestvorgabe (im Sinne von § 126 BGB) sowie der Ausschluss der elektronischen Form durch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) ersetzt. Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere der Rolle der zuständigen Stellen bei der Registrierung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, ist der gebotene Schutz der Auszubildenden dabei weiter gesichert. Zudem haben Auszubildende die Möglichkeit, über die zuständigen Stellen auf die Vertragsabfassung auch in atypischen Konstellationen zuzugreifen.

Die Vertragsabfassung ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen - unbenommen der elektronischen Erstellung - auch weiterhin unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass die Vertragsabfassung gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang der Vertragsabfassung durch Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von den Auszubildenden zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Insbesondere beinhaltet die Wahrung der Schriftform (im Sinne von § 126 BGB) durch die Unterschrift des Auszubildenden zugleich auch den notwendigen Empfangsnachweis. Zur Generierung des Empfangsnachweises können Auszubildende u. a. die Auszubildenden auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung(elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (z. B. Bestätigungs-Mail, manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, z. B. PDF-Dokumente mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Auszubildende werden entsprechend der Neuregelung in § 13 Satz 2 Nummer 8 verpflichtet, den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von Auszubildenden für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer der Ausbildung

selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Die Änderungen berühren nicht den Abschluss des Ausbildungsvertrages selbst. Die nach dem BGB geltende Formfreiheit beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages sowie tarif- oder individualvertragliche Regelungen, die ggf. Formerfordernisse im Hinblick auf den Vertragsschluss aufstellen, bleiben von dem Regelungsvorhaben über die Vertragsabfassung nach dem BBiG unberührt. Die Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wurde im BBiG als insoweit spezialgesetzliche Regelung gegenüber der allgemeinarbeitsrechtlichen Umsetzung ins nationale Recht bereits umgesetzt. Die Änderungen berühren diese bereits erfolgte Umsetzung nicht.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in § 11, indem die Pflicht der Ausbildenden zum Aufbewahren eines Empfangsnachweises aus § 11 Absatz 2 bei den Pflichten der Auszubildenden gespiegelt wird. Um die Erfüllung der Pflicht aus § 11 Absatz 2 faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen diese den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar, und der Auszubildende ist vor Untätigkeit der Auszubildenden und ggf. daraus folgenden Bußgeldverfahren nach der entsprechenden Neuregelung in § 101 Absatz 1 geschützt.

Zu Nummer 11

(§ 14)

Die Ergänzung präzisiert die von den Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellenden Ausbildungsmittel im Hinblick auf das nun nach § 28 Absatz 2 ermöglichte digitale mobile Ausbilden. Hierfür zusätzlich erforderliche Hard- und Software ist für die Auszubildenden dem Sinn und Zweck dieser Ausbildungsform entsprechend auch außerhalb der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12

(§ 15)

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG gehören zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb (BAG, Beschluss vom 26. März 2001 – 5 AZR 413/99). Sie gehören zu den Zeiträumen, in denen Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen müssen, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert sind, im Ausbildungsbetrieb an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

Zur Klarstellung wird § 15 Absatz 2 Nummer 1 um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten ergänzt. Nicht angerechnet wird dagegen die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule benötigen oder nach der Schule zur eigenen Wohnung.

Eine entsprechende Ergänzung wird für die Anrechnung der Zeit der Teilnahme an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgenommen:

Zu Nummer 13

(§ 17)

Zur Ausräumung von Unsicherheiten in der Anwendendenpraxis wird Absatz 2 Satz 7 parallel zu Absatz 2 Satz 4 um eine die gesetzgeberische Rundungsabsicht zweifelsfrei klarstellende Rundungsregelung ergänzt.

Zu Nummer 14

(§ 21)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung zur Streichung der Stufen-
ausbildung.

Zu Nummer 15

(§ 22)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung. § 22 wird an die bereits über den Globalverweis in § 10 Absatz 2 geltende Vorgabe des § 623 BGB angepasst. 2001 wurde aufgrund der Änderungen in § 126 Absatz 3 BGB der Ausschluss der elektronischen Form in § 623 BGB als Halbsatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 16

(§ 26)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Neuregelungen in § 11.

Zu Nummer 17

(§ 27)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 18

(§ 28)

Betriebliche Ausbildung nach BBiG und HwO soll auch künftig grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ausbildenden und Auszubildenden am gleichen Ort durchgeführt werden. Traditionell umfasst die notwendige Unmittelbarkeit der Ausbildung auch Orte außerhalb der Ausbildungsstätte (Baustelle, Montage etc.). Die Digitalisierung bietet aber auch in diesem Bereich Chancen und Möglichkeiten, durch digitales Ausbilden zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit beizutragen, ohne dass Auszubildende und Ausbilder oder Ausbilderin sich gleichzeitig an einem Ort befinden müssen. Entsprechende Möglichkeiten des Ausbildens werden von Ausbildenden und Auszubildenden gleichermaßen erwartet.

Der Hauptausschuss des BIBB hat am 20. Juni 2023 hierzu bereits eine Empfehlung (Nummer 179) beschlossen.

Um diese veränderte Sicht auf eine unmittelbare Ausbildung im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit nachzuvollziehen, erfolgt eine entsprechende Klarstellung im BBiG.

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch digital auszubilden, wird im BBiG verankert und hiermit Rechtssicherheit für Betriebe, Ausbildungsbehörden, Auszubildende und aufsichtführende Stellen geschaffen. Oberstes Gebot ist dabei, dass die hohen Standards der dualen Berufsausbildung und die Qualität der Ausbildung gehalten werden. Die Vorschriften des BBiG zur Eignung von Ausbildungsstätte, Ausbildungspersonal und zur Überwachung gelten weiterhin. Die Orte der Ausbildung, an denen sich Auszubildende wie auch das Ausbildungspersonal jeweils befinden, müssen für die digitale Vermittlung geeignet sein. Von hoher Bedeutung ist, dass die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbildungspersonal zu den betriebsüblichen Zeiten sichergestellt ist und der Lernprozess begleitet und überwacht wird.

Zur näheren Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des BIBB Empfehlungen beschließen.

Zu Nummer 19

(§ 30)

Zu Buchstabe a

§ 30 regelt, wer die fachliche Eignung zur Ausbildereigenschaft besitzt. Absatz 2 konkretisiert dabei das Teilelement „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ und bestimmt in den bisherigen Nummern 1 bis 4 alternative Nachweismöglichkeiten. Um die volle Anschlussfähigkeit des Verfahrens in den §§ 50b ff. zu sichern, wird eine neue Nummer 2 derart ergänzt, dass neben dem Bestehen einer Abschlussprüfung auch die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit im BBiG in gleicher Weise Grundlage der fachlichen Eignung ist. Gemeinsame Anforderung bleibt dabei, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht worden und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 20

(§ 34)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Die Ergänzung in Absatz 1 präzisiert, für welche Zwecke das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse von der zuständigen Stelle einzurichten und zu führen ist, und steht im Einklang zu § 28 Absatz 1 HwO.

Die Eintragung elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis soll die moderne Kommunikation der zuständigen Stellen mit den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, Auszubildenden und dem Ausbildungspersonal ermöglichen. Bislang sieht das BBiG deren Erfassung nicht vor. In § 34 Absatz 2 wird nun festgelegt, dass die zuständigen Stellen künftig die elektronischen Kontaktdaten der Beteiligten erfassen und so rechtssicher mit diesen elektronisch kommunizieren können.

„Elektronische Kontaktdaten“ ist dabei technologieoffen; hierzu zählen beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer. Die Beteiligten haben die Entscheidungsmöglichkeit, welche ihrer elektronischen Medien sie angeben. Die Nichtangabe und das Nichtvorhandensein eines bestimmten Mediums haben für die Eintragung keine Relevanz.

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Mit Beendigung der Berufsausbildung entfällt auch der Zweck der Datenspeicherung in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Die personenbezogenen Daten sind daher im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Zwecke zu löschen, wenn das Ausbildungsverhältnis beendet oder abgebrochen wurde.

Die zuständigen Stellen sind stattdessen verpflichtet, die aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entfernten Daten in einer gesonderten Datei (Dateisystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 Verordnung (EU) 2016/679) für ehemalige Auszubildenden ein-träge zu speichern bzw. zu archivieren. Absatz 4 stellt hierdurch die Verfügbarkeit der Daten zum Zweck des Nachweises der Berufsausbildung, insbesondere für die Rentenberechnung, sicher. Die Daten dürfen nur zu dem in Absatz 4 benannten Zweck verwendet werden. Sie müssen so lange archiviert werden, bis der oder die ehemalige Auszubildende bzw. seine oder ihre Hinterbliebenen die Daten nicht mehr zum Nachweis seiner bzw. ihrer Ausbildung benötigen. Spätestens müssen die Daten jedoch nach 60 Jahren aus dem Archiv gelöscht werden. Erfährt die zuständige Stelle zu einem früheren Zeitpunkt, dass die Daten für den Speicherungszweck nicht mehr benötigt werden, so sind sie schon vor Ablauf der Frist zu löschen.

Zu Nummer 21

(§ 35)

Zentraler Bestandteil der Ausbildungsmarktbilanz und der Berufsbildungsberichterstattung nach § 86 ist die Erhebung über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30. September. § 35 Absatz 3 enthält zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt bislang aber lediglich eine Regelung zur Übermittlung von Daten durch die zuständigen Stellen an die Bundesagentur für Arbeit.

Im neugefassten Absatz 3 wird hinsichtlich der Übermittlung der dort genannten Daten neben der Bundesagentur für Arbeit nun auch das BIBB aufgenommen und damit eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Datenlieferung an das BIBB geschaffen. Weiterhin wird in Satz 3 ein einheitlicher zeitlicher Rahmen festgelegt, der die Grundmenge der zu übermittelnden Daten definiert. Durch die klare zeitliche Definition, welche Daten übermittelt werden, wird ein mehrmaliges Abfragen bei den zuständigen Stellen vermieden. Eine jährliche Abfrage nach dem Stichtag 30.9 ist damit (implizit) festgelegt. Zugleich wird Verwirrung durch unterschiedliche Erhebungszeiträume und daraus resultierende unterschiedliche Zahlen beseitigt.

Zu Nummer 22

(§ 36)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Der Begriff der „Niederschrift“ wird durch den Begriff der „Vertragsabfassung“ ersetzt. Ferner muss künftig sowohl eine Kopie der Vertragsabfassung als auch eine solche des Empfangsnachweises mit dem Antrag eingereicht werden. Aufgrund der in § 11 vorgesehenen Änderungen ist ein medienbruchfreies Verfahren gewährleistet.

Zu Nummer 23

(§ 37)

Zu Buchstabe a

Das BBiG sieht bislang bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung durch die zuständige Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor.

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Mitteilung des Ergebnisses der Prüfungsleistungen ermöglicht. Bei der Übersendung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der Daten gewahrt ist und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen oder missbräuchlich verwendet werden können.

Zu Buchstabe b

Um die Rolle der Berufsschulen im Rahmen der dualen Berufsausbildung stärker zu betonen und die Motivation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu stärken, wird die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen ermöglicht.

Eine verpflichtende, vom Willen der Auszubildenden unabhängige Weitergabe der Berufsschulnoten von der Berufsschule an die zuständige Stelle kann jedoch nicht bundesgesetzlich durch das BBiG oder die HwO begründet werden. Dies obliegt vielmehr der Gesetzgebung der Länder.

Im BBiG und in der HwO können jedoch die Voraussetzungen für eine verbindliche Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle geschaffen werden für den Fall, dass seitens der Länder die erforderlichen Übermittlungspflichten landesgesetzlich verankert werden.

§ 37 Absatz 3 wird deshalb in der Weise angepasst, dass die Ergebnisse berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis verbindlich und separat zu den Noten der Abschlussprüfung nachrichtlich ausgewiesen werden müssen, sofern von Länderseite die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine verpflichtende Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben geschaffen worden sind.

Zu Nummer 24

(§ 42a)

Mit dem neuen § 42a sollen zur Stärkung des Ehrenamts, zur Verfahrensmodernisierung sowie aufgrund gezogener Lehren aus der Pandemiezeit digitale Möglichkeiten – keine Vorgaben – in Form der virtuellen Zuschaltung für Prüfende rechtssicher eröffnet werden. Die Option einer virtuellen Teilnahme der Prüfenden soll deren Flexibilität und damit die Attraktivität des Ehrenamts weiter steigern, zugleich Zeiten und Kosten der Anfahrt sowie die damit zusammenhängende Entschädigung und Freistellung von der Arbeit minimieren.

Absatz 1 regelt zwei Konstellationen des Einsatzes von Videokonferenztechnik bei Prüfungen – eine strukturelle und eine individuelle.

Die strukturelle Variante ermöglicht der zuständigen Stelle, unter den näher beschriebenen Voraussetzungen generell bei Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfordern, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) einzusetzen.

Ein wesentlicher, grundlegender Aspekt ist dabei, dass die vom traditionellen Prüfungsformat in Präsenz her bekannten und zu beachtenden Prinzipien und Maßstäbe auch im Falle

dieser Variante fortgelten (können) müssen. Folglich ist die Vergleichbarkeit von derartigen Prüfungen mit Präsenzprüfungen durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten, insbesondere „ohne Abstriche“ hinsichtlich der Qualität.

Dazu gehört auch, dass eine Tauglichkeit für diese Durchführungsform gegeben ist. Dies setzt voraus, dass bei der Abnahme und Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen, die Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erforderlich ist. Schriftliche Prüfungen scheiden danach aus. Zugleich sind jenseits mündlicher Prüfungen weitere Konstellationen vorstellbar, weshalb keine Begrenzung auf vorgenannte vorgenommen wird. So mögen sich die Potenziale der Digitalisierung nicht in jeder Konstellation gleichermaßen entfalten können. Während eine virtuelle Teilnahme Prüfender bei mündlichen Prüfungen in kaufmännischen oder in Büroberufen grundsätzlich denkbar sein dürfte, dürfte sie im kunsthandwerklichen Bereich oder bei praktischen Prüfungen wie Stationenprüfungen nach den dargestellten Rahmenbedingungen in der Regel nicht in Betracht kommen.

Wichtige Parameter sind ebenso der Ausschluss der Aufzeichnung, die Transparenz durch rechtzeitige Vorabinformation der Prüflinge hinsichtlich der Durchführungsform, die Funktionsfähigkeit, die Barrierefreiheit und die Verantwortlichkeit hinsichtlich der eingesetzten Videokonferenztechnik, das diesbezügliche Vertrautmachen seitens Prüflingen und Prüfenden, die Gewährleistung eines IT-Supports während der Prüfung sowie die Folgen technischer Störungen.

Klargestellt wird, dass sich die Prüflinge an einem durch die zuständige Stelle festgelegten Ort unter Aufsicht befinden. Hier bleibt es also bei einer physischen Präsenz der Prüflinge am üblichen Prüfungsort.

Zusätzlich muss seitens der Prüfenden mindestens eine Person am Ort der Prüflinge anwesend sein, damit angesichts der Ausnahmesituation an sich und einer potenziellen Minderjährigkeit der Prüflinge im Besonderen eine direkte Ansprache der Prüfenden nicht nur auf digitalem Wege, sondern vor Ort möglich ist.

Die Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik eröffnet auch einzelnen Prüfenden die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Stelle für die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen virtuell zugeschaltet zu werden. In diesem Fall ist dementsprechend der Impuls einzelner Prüfender der Anstoß für diese Durchführungsform. Vorstellbare Umstände können hier solche zum Vermeiden von Vertretungsfällen sein (z. B. aufgrund begrenzter Mobilität nach einem Beinbruch).

Neben den vorgenannten Voraussetzungen der strukturellen Prüfung unter Einsatz von Videokonferenztechnik bedarf es in diesem Fall der Zustimmung der übrigen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsgremiums (Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation).

Absatz 2 regelt in logischer und praktischer Ergänzung des Absatzes 1, dass eine zuständige Stelle vorsehen kann, dass auch darüber hinaus, außerhalb der Abnahme von Prüfungen mit ihren besonderen Anforderungen an die Unmittelbarkeit, eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen möglich ist und insbesondere die entsprechenden Beschlüsse auch im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können. Die Ermöglichung und technische Ausgestaltung eines solchen Formats müssen dabei in der Hand der zuständigen Stelle liegen, damit die Einhaltung etwa datenschutzrechtlicher Vorgaben strukturell gewährleistet werden kann. Die Nutzung derartiger Formate für Sitzungen und Entscheidungen von Prüfungsausschüssen und –delegationen ist dabei nicht auf Fälle des Absatzes 1 beschränkt. Die Nutzung solcher Möglichkeiten kann insbesondere bei Prüfungszyklen über mehrere Tage und Termine zu einer Entlastung des Ehrenamtes beitragen. Eine explizite Regelung ist dabei zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderlich, weil wie auch in anderen Rechtskreisen im Prüfungsrecht des BBiG vor der Corona-Pandemie ganz selbstverständlich davon ausgegangen wurde, dass

es sich um Präsenzformate handeln muss. Da in anderen Rechtskreisen für derartige Sitzungs- und Beschlussformate in den letzten Jahren explizite Regelungen getroffen wurden (z.B. § 23 Absatz 1 Satz 2 WEG), würden sich hier ohne explizite Regelung zwangsläufig Fragen der bewussten oder unbewussten Lücke besonders im Kontext des Absatzes 1 stellen und damit möglicherweise Rechtsunsicherheit entstehen. Dies wird durch Absatz 2 verhindert.

Zu Nummer 25

(§ 43)

Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, den Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist aktuell jedoch noch die Vorlage eines von Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises erforderlich, d.h. hier besteht noch ein Schriftformerfordernis. Um ein medienbruchfreies Verfahren vom Führen des Ausbildungsnachweises bis hin zur Zulassung zur Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird durch eine Änderung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 die schriftliche oder elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises durch den oder die Auszubildende - über den Ausbildenden oder die Ausbildende - bei der zuständigen Stelle ermöglicht.

Zu Nummer 26

(§ 44)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 27

(§ 45)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3 des § 45 regelt, dass Personen mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung individuell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit nach Abschnitt 6 Zugang zur Externenprüfung erhalten. Eine solche Regelung ist zumindest so lange geboten, solange Personen mit der Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit außerhalb des BBiG und des Bundesrechts, Anschlüsse und begünstigenden Rechtsfolgen nicht zur Verfügung stehen, die mit dem Erwerb eines Ausbildungsabschlusses verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 28

(§ 47)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 29

(§ 49)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 30

(§ 50)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 31

Abschnitt 6 neu (§§ 50b bis 50e)

(Abschnitt 6 Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs)

Mit dem neuen Abschnitt 6 soll ein Verfahren verankert werden, das es ermöglicht, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, sichtbar und verwertbar zu machen. Den Vergleichsmaßstab bildet weiterhin die berufliche Handlungsfähigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei wird auch auf den Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer aufgebaut.

(§ 50b)

§ 50b regelt dabei die Antragstellung und Zulassung zum Verfahren der Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für das neue Verfahren: Zuständig für die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind die zuständigen Stellen. Diese stellen auf Antrag die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin fest. Vergleichsmaßstab ist hierbei ein Ausbildungsberuf nach § 4, der als Referenzberuf benannt wurde. Durchläuft der Antragsteller oder die Antragstellerin das Verfahren erfolgreich, bescheinigt die zuständige Stelle diesem oder dieser die überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. Überwiegend vergleichbar ist die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit dann, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den überwiegenden Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Handlungsfähigkeit des im Antrag bestimmten Referenzberufs nachweisen kann.

Absatz 2 regelt, wer antragsberechtigt im Rahmen des Verfahrens ist.

Der Wohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin muss nach Nummer 1 in Deutschland sein. Sowohl der Maßstab im Rahmen des Feststellungsverfahrens, d.h. der deutsche Referenzberuf, als auch die individuell erworbene berufliche Handlungsfähigkeit im Vergleich zur für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit, beziehen sich auf inländische Bezugsgrößen. Alternativ zum Wohnsitzerfordernis soll ausreichend sein, auch die geforderte Tätigkeit im Referenzberuf nach Absatz 3 Nummer 1 mindestens hälftig im Inland absolviert zu haben. Diese Erweiterung ist notwendig, um auch Gruppen wie Grenzpendlern und Grenzpendlerinnen, die dem nationalen Beschäftigungs- und oft auch Bildungssystem eng verbunden sind, einen Zugang zu ermöglichen und diese nicht ungerechtfertigt zu benachteiligen.

Auch der bildungspolitische Anschluss im BBiG (Ausbildereignung, Fortbildung, Externenprüfung), der denjenigen eröffnet wird, die das Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit erzielen, setzt einen konkreten Bezug zum deutschen Berufsbildungs- und Beschäftigungssystem voraus. Dieser Bezug wird typisiert über das entsprechend ergänzte Wohnsitzkriterium oder eine Inlandstätigkeit erreicht.

Die Möglichkeit, einen Antrag aus dem Ausland ohne entsprechende Berufserfahrung im Inland nach Alternative 2, zu stellen, ist nicht gegeben. Dies soll vermeiden, dass es durch aus dem Ausland – und ggf. für das Ausland – gestellte Anträge zu einer finanziell und organisatorisch unangemessenen Beanspruchung zuständiger Stellen und des ehrenamtlichen Prüfungswesens kommt.

Nummer 2 sieht vor, dass nur Personen ohne formalen Abschluss in dem Referenzberuf der Zugang zum Feststellungsverfahren möglich sein soll, da sonst keine Notwendigkeit für die Durchführung dieses vergleichsweise aufwendigen Verfahrens besteht. Gleiches gilt für solche Personen, denen bereits die Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) bescheinigt wurde.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin darf auch nicht in einem Ausbildungsverhältnis im Referenzberuf stehen, da dies den Sinn und Zweck des Verfahrens nach dem neuen Abschnitt 6 konterkarieren würde, wie Nummer 3 festhält.

Absatz 3 regelt die Zulassungsvoraussetzungen des Feststellungsverfahrens.

In Nummer 1 wird geregelt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin mit Blick auf § 45 auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Eineinhalbfache der Zeit im Referenzberuf, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, tätig gewesen sein muss, da auch im Rahmen des Feststellungsverfahrens das Lernen am Arbeitsplatz in gleichem Maße berücksichtigt werden soll.

Ist es dem Antragssteller oder der Antragstellerin gelungen, die notwendige berufliche Tätigkeit für die vollständige oder die überwiegende Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nummer 1, beziehungsweise nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 nachzuweisen, kann er nach Satz 1 Nummer 2 in „sonstiger Weise“ auch den Erwerb weiterer (im Fall eines Antrages auf vollständige Vergleichbarkeit naturgemäß nur untergeordneter) für die Ausübung des Referenzberufes notwendiger Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft und so zum Gegenstand des Feststellungsverfahrens machen.

Ausbildungszeiten im Referenzberuf können durch den Verweis auf § 45 Absatz 2 Satz 2 bis 4 nach Satz 2 dabei bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. So wird typisiert einerseits berücksichtigt, dass in der Ausbildung einschlägige praktische Erfahrung erworben wurde. Andererseits hat dies nachgewiesen durch den fehlenden Prüfungserfolg nicht zum Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit geführt. Daher ist die Berücksichtigung mit der Hälfte ein angemessenes Vorgehen.

Wie bei § 45 Absatz 2, sind dabei auch Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen. Unbenommen hiervon gilt, dass im Hinblick auf § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu beachten ist, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit auch die Kenntnis der jeweiligen deutschen Fachsprache im Referenzberuf umfasst.

Nummer 2 sieht vor, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin glaubhaft machen muss, dass er oder sie im Rahmen der Tätigkeit nach Nummer 1 oder in sonstiger Weise eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben kann, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Eine solche Schwelle ist wichtig, um dieses unter Umständen aufwendige Verfahren grundsätzlich nur in Fällen mit echter Vergleichbarkeits- und/oder Ergänzungsqualifizierungsperspektive durchzuführen und eine nicht intendierte Nutzung für kleine Kompetenzpakete wie einzelne Teilqualifikationen auszuschließen. Glaubhaft zu machen ist dabei nur die plausible Erwerbsmöglichkeit; der tatsächliche Erwerb der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist Gegenstand des Feststellungsverfahrens.

Für all diejenigen Fälle, in denen dem Antragsteller oder der Antragstellerin der Nachweis nach Nummer 1 oder die Glaubhaftmachung nach Nummer 2 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise gelingt, wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung eröffnet: Nachweis und Glaubhaftmachung können durch die Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung ersetzt werden. Damit ist eine wahrheitswidrige Angabe strafbewehrt.

Absatz 4 konkretisiert die erforderliche Tätigkeit im Referenzberuf für den Fall, dass sich bereits der Antrag nur auf die Feststellung einer überwiegenden Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin am Maßstab eines Referenzberufes richtet. In diesem Fall muss eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes mit der entsprechenden Dauer genügen, die die im Antrag bezeichneten für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Andernfalls müsste der Antragsteller oder die Antragstellerin bei einem Antrag, der sich von vorneherein nur auf die Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit richtet, letztlich eine breitere Tätigkeit im Referenzberuf für die Zulassung nachweisen, als er an individueller beruflicher Handlungsfähigkeit festzustellen beantragt hat.

Absatz 5 regelt das Ergänzungsverfahren für diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen, die bereits ein Feststellungsverfahren nach Absatz 1 mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit durchlaufen haben: Es wird ein Anspruch auf die Durchführung eines Ergänzungsverfahrens geschaffen, um die vollständige Vergleichbarkeit zu erwerben.

Dabei muss der Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin glaubhaft machen, dass er oder sie den fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Zulassung zum ersten Verfahren erworben haben kann; zum Beispiel durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen wie Teilqualifikationen. Das Ergänzungsverfahren wird dann nur für diesen fehlenden Teil durchgeführt. Kann der Antragsteller oder die Antragstellerin im Ergänzungsverfahren zeigen, dass er oder sie den fehlenden Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit erworben hat, wird ihm oder ihr die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt. Ein erneuter Nachweis einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit ist dabei entbehrlich, um im Sinne bestmöglicher Gewinnung von Fachkräftepotentialen einen Verfahrenszugang zum Ergänzungsverfahren aus entsprechend geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen, wie Teilqualifikationen, unmittelbar zu ermöglichen. Dies ist mit Blick auf das bereits erfolgreich durchlaufene Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis der überwiegenden Vergleichbarkeit auch berufsbildungspolitisch angemessen.

(§ 50c)

§ 50c regelt die Durchführung des Verfahrens.

Absatz 1 regelt die personelle Durchführung der Feststellung: Die zuständige Stelle beruft dabei aus dem Kreis derjenigen Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 bestellt hat, Feststellungstandems für jeden Referenzberuf: Jeweils eine Vertretung von Arbeitnehmerseite und eine Vertretung von Arbeitgeberseite sowie eine Vertretung für jede dieser Personen. Diese bilden zu zweit ein Feststellungstandem. Eine Abweichung ist – genauso wie in § 40 Absatz 3 Satz 4 – möglich, soweit andernfalls die erforderliche Zahl an Personen nicht bestimmt werden kann. Diese wechseln sich mit Blick auf die einzelnen Verfahren in ihren Rollen jeweils ab (Feststeller oder Feststellerin und Beisitzer oder Beisitzerin), d.h. im Rahmen einer Bestellungsperiode beginnt eines der beiden Tandemmitglieder mit dem ersten Verfahren im Rahmen des jeweiligen Referenzberufs als Feststeller oder Feststellerin; bei dem nächsten Verfahren übernimmt das andere Tandemmitglied die Rolle des Feststellers oder der Feststellerin usw. Wer zuerst die Feststellung durchführt, bestimmt die zuständige Stelle per Los mit der Benennung eines Tandems. Sollte eine paritätische Berufung der Feststellungstandems nicht

möglich sein, darf von dieser Regel – wie auch schon in § 40 Absatz 7 vorgesehen - abgewichen werden.

Zudem kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz anstelle des zweiten Mitglieds des Feststellungstandems auch hauptamtlich Mitarbeitende der zuständigen Stelle als Beisitzer oder Beisitzerin benennen, die gleichermaßen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Feststeller, bzw. Feststellerin ist dabei unverändert und abwechselnd immer ein Mitglied des Feststellungstandems. Alleine die Rolle des Beisitzes wird in diesem Fall nicht durch das zweite Mitglied des Tandems, sondern durch einen Mitarbeitenden der zuständigen Stelle wahrgenommen.

Absatz 2 befasst sich mit der Durchführung der Fremdbewertung: Dafür wählt der Feststeller oder die Feststellerin geeignete Instrumente aus. In der Verordnung wird geregelt, wie diese dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen sind. Die Aufzählung der Instrumente ist nicht abschließend und orientiert sich grundsätzlich an den verschiedenen Prüfungsformen, die die Ausbildungsordnungen vorsehen. Zu mündlichen Aufgaben gehören beispielsweise das situative oder auftragsbezogene Fachgespräch oder eine Gesprächssimulation. Praktische Aufgaben behandeln beispielsweise eine Arbeitsaufgabe. Möglich soll darüber hinaus auch das Einbeziehen von Arbeitsergebnissen aus der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf in die Feststellung sein. Diese Arbeitsergebnisse müssen zunächst in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung im Feststellungsverfahren entstanden sein, um ein aktuelles Bild der beruflichen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Ein typisches Beispiel wäre bei der Wahl des Referenzberufes „Tischler“ die Einbeziehung eines Möbelstücks in ein Fachgespräch, das der Antragsteller oder die Antragstellerin eigenständig gefertigt hat. Soweit ein Arbeitsprodukt, das als Arbeitsergebnis einbezogen werden soll, arbeitsteilig entstanden ist, kommt eine Einbeziehung nur in Betracht, wenn der Beitrag des Antragstellers oder der Antragstellerin klar abgrenzbar und auch als bloßer Beitrag für eine Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit geeignet ist.

Die Fremdbewertung soll, entsprechend den Bedarfen der Zielgruppe, primär über nicht rein schriftliche Feststellungsinstrumente erfolgen. Dies schließt nicht aus, dass praktische Feststellungsinstrumente textbasiert sein können, insbesondere etwa in Büroberufen, die durch Textarbeiten geprägt sind. Rein schriftliche Aufgabenstellungen zur Bearbeitung als „klassische“ Klausuren außerhalb des Arbeitsumfelds aber sollen nur dann Verwendung finden, wenn keine der anderen Prüfungsformen mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Dies gilt insbesondere für Referenzberufe, deren berufliche Handlungsfähigkeit Textarbeit miteinbezieht und bei denen daher eine vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeit anders kaum feststellbar ist.

Absatz 3 regelt, dass das Ergebnis des Verfahrens in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheids festzuhalten ist, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, erreicht. Dabei muss zwischen der vollständigen und der überwiegenden Vergleichbarkeit unterschieden werden: Für den Fall, dass eine überwiegende Vergleichbarkeit erreicht wurde, muss der Bescheid präzise ausweisen, welche die festgestellten und die nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Ausübung des Referenzberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Dies sichert zugleich die Passfähigkeit einer möglichen Ergänzungsqualifizierung, beispielsweise mittels Teilqualifikationen, und den Bezugsrahmen eines Ergänzungsverfahrens. Für den Fall der vollständigen Vergleichbarkeit wird der Bescheid als schriftliches Zeugnis ausgehändigt. In diesem Fall ist sachlogisch eine differenzierte Aufstellung weder sinnvoll noch angezeigt. Daher schließt ein erfolgreiches Ergänzungsverfahren ausschließlich mit einem Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit ab.

Ein Verweis auf § 37 Absatz 3 Satz 1 hält zudem fest, dass auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen ist.

Im Fall, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin im Rahmen des Feststellungsverfahrens weder die überwiegende noch die vollständige Vergleichbarkeit seiner oder ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit derjenigen beruflichen Handlungsfähigkeit, die für die Ausübung des Referenzberufes erforderlich ist, erreicht, lehnt die zuständige Stelle den Antrag per begründetem Bescheid ab. Die Frage nach etwaigen Wiederholungsmöglichkeiten ist Gegenstand der nach § 50e zu erlassenden Verordnung.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Stelle Regelungen für das Feststellungsverfahren zu erlassen hat. Durch den Katalog wird ein Mindestinhalt definiert, der sich am Mindestinhalt für Prüfungsordnungen orientiert. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptausschuss des BIBB die Empfehlung einer Musterordnung, wie er diese für Prüfungen nach dem BBiG oder der HwO zur Verfügung stellt, auch für das Feststellungsverfahren prüfen wird.

(§ 50d)

§ 50d enthält besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zur Sicherung von Teilhabe und Inklusion, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung die Feststellung der überwiegenden oder vollständigen Vergleichbarkeit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht in Frage kommt. Diese Formulierung stellt zugleich sicher, dass ein faktischer Vorrang der §§ 64ff. besteht.

Die Regelungen der §§ 50b und 50c sollen insofern gelten, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit ist. Deshalb beziehen sich im Fall der nicht überwiegenden, sondern nur teilweisen Vergleichbarkeit die Zulassungsvoraussetzungen, die Feststellung und die Bescheinigung auf die im Antrag vorgetragene bzw. in der Feststellung nachgewiesenen für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es genügt für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes, die die im Antrag bezeichneten, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Diese Erweiterungen sind notwendig, weil der Zielgruppe aus § 50d gerade keine umfassende Tätigkeit im Referenzberuf selbst möglich ist. Zu diesen Zeiten gehören auch einschlägige Tätigkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Auf Antrag weist der Bescheid zusätzlich zur Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf eine überwiegende oder vollständige Vergleichbarkeit mit einer Referenzberufsausbildungsregelung nach § 66 aus. Möglich ist dies nach dem Dargestellten nur, wenn sich die Ausbildungsregelung am gewählten Referenzberuf orientiert und entsprechend einer berufsspezifischen Musterregelung des Hauptausschusses des BIBB getroffen wurde. Eine grundsätzliche Beschränkung des Prüfungsmaßstabs, also eine Bezugnahme auf eine Regelung aus § 66 als Referenzberuf kommt dabei nicht in Betracht. Nur durch die vorgesehene Regelung wird ein bundeseinheitliches Ergebnis, d.h. die Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf selbst, festgestellt. Im Sinne der Integration soll aber die Möglichkeit zur Ergänzung derjenigen Vergleichbarkeit mit einer Referenzberufsausbildungsregelung nach § 66, die immer ein Minus zum entsprechenden Ausbildungsberuf selbst darstellt, eröffnet werden.

Diese für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Absatz 2 dabei für eine Feststellung und Bescheinigung zusammengefasst dem Referenzberuf eindeutig zuzuordnen sein und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen. So wird eine möglichst nachhaltige Integration mit der Notwendigkeit der berufsbildungsrechtlichen Aussagekraft eines Bescheides auf der Grundlage des BBiG verbunden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die

Vergrößerung der Teilhabechancen, ohne dass durch die eventuelle Nutzung des Verfahrens für kleinste Kompetenzpakete ohne klaren Berufsbezug der Gesetzeszweck des BBiG, beruflichen Handlungsfähigkeit zu sichern und berufsorientiert abzubilden, gefährdet würde. Der Bescheid lautet dann auf eine teilweise Vergleichbarkeit. Es erfolgt eine differenzierte Ausweisung wie bei der überwiegenden Vergleichbarkeit.

Um zu gewährleisten, dass auch bei der Durchführung des Verfahrens bestmöglich spezifische Belange berücksichtigen werden können, hat der entsprechende Antragsteller oder die entsprechende Antragstellerin nach Absatz 3 das Recht, eine Verfahrensbegleitung zu benennen, die zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung nehmen und an der Durchführung der Fremdbewertung teilnehmen darf. Die Verfahrensbegleitung hat in ihrer Stellungnahme die im Einzelfall bestehenden besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls alternative angemessene und geeignete Feststellungsinstrumente vorzuschlagen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung ist in die Auswahl der Feststellungsinstrumente miteinzubeziehen. Um der Rolle gerecht zu werden, muss die Verfahrensbegleitung kompetent im Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen sein. Die Regelung sieht daher vor, dass dies insbesondere solche Ausbilder und Ausbilderinnen sein können, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation durchlaufen haben. Denkbar sind zum Beispiel auch die Fachkräfte im Bereich der beruflichen Bildung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder entsprechend qualifizierte Mitarbeitende von Integrationsdiensten.

(§ 50e)

§ 50e enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, eine Verordnung zu erlassen, die Näheres zum Inhalt und Verfahren im Rahmen der Feststellung regelt. Dabei legt § 50e in einem detaillierten Katalog fest, welche Inhalte das Bundesministerium für Bildung und Forschung zwingend in einer Rechtsverordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit zu regeln hat.

Zu Nummer 32

(Abschnitt 7)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 33

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 werden die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung gespiegelt.

Zu Nummer 34

(§ 53b)

§ 53b regelt die erste berufliche Fortbildungsstufe. Nach Absatz 3 ist bislang als Zulassungsvoraussetzung zur ersten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsordnung der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Regelzugang vorzusehen. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, unter den gleichen Voraussetzungen wie Personen mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zur Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Differenziert eine Fortbildungsordnung bei weiteren Anforderungen zwischen verschiedenen Referenzberufen, gelten damit für Personen, denen die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt wurde, die Anforderungen ihres Referenzberufes.

Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 35

(§ 53c)

§ 53c regelt die zweite berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 3 sieht bislang als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten beruflichen Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung als Regelzugang den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe vor. Absatz 3 wird nun derart ergänzt, dass auch Personen, die ein Verfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen durchlaufen haben, zur Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe zuzulassen sind. Damit wird auch weiterhin die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich der entsprechende Regelzugang, den diese zu verordnen hat, angepasst.

Zu Nummer 36

(§ 53e)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 werden die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Anpassungsfortbildungsordnungen gespiegelt.

Zu Nummer 37

(§ 54)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage, insbesondere für die Praxis im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73.

Zu Nummer 38

(§ 56)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung sowie die Korrektur redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 39

(§ 57)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 40

(§ 58)

Zum einen erfolgt eine Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Zum anderen werden durch den neuen Satz 2 die Möglichkeiten des § 4 Absatz 2 Satz 1 und des § 5 Absatz 3 für den Bereich der Umschulungsordnungen gespiegelt.

Zu Nummer 41

(§ 59)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage, insbesondere für die Praxis im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73.

Zu Nummer 42

(§ 60)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 43

(§ 62)

Zu Buchstabe a

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Umschulungsmaßnahme ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Zur Herstellung sprachlicher Kohärenz entfällt zudem der Begriff der Vertragsniederschrift. Dieser wird durch die Bezeichnung Umschulungsvertrag ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung

Zu Nummer 44

(§ 63)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 45

(§ 70)

Das BBiG sieht bislang bei der Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung bei der zuständigen Stelle noch das Einhalten der Schriftform vor. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Anzeige der Durchführung einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung ermöglicht. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt dabei, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann.

Zu Nummer 46

(§ 75a)

Satz 1 stellt zunächst klar, dass, wenn in Ausbildungsordnungen gemeinsamer Berufe mehrerer Berufsbereiche und Bereiche gemäß § 4 Absatz 2 nach § 5 Absatz 3 Satz 2 eine gemeinsame zuständige Stelle bestimmt ist, die nicht dem Berufe-, sondern dem Ausbildungsstättenprinzip folgende besondere Zuständigkeit nach § 71 Absatz 7 einer solchen gemeinsamen zuständigen Stelle vorgeht. Ohne Festlegung richtet sich nach Satz 2 die Bestimmung entsprechend der §§ 71 bis 75 allgemein danach, welchem Berufsbereich oder Bereich der jeweilige ausbildende Betrieb bzw. die jeweilige ausbildende Einrichtung außerhalb der Wirtschaft zugehörig ist. Die folgenden Sätze spiegeln die entsprechende Systematik bei gemeinsamen Berufen mehrerer Berufsbereiche und Bereiche auf den Umschulungs- und Fortbildungsbereich. Gibt es keinen umschulenden Lernort der Berufsbildung, scheidet eine Bestimmung der zuständigen Stellen durch diesen nach dem Ausbildungsstättenprinzip und damit auch nach § 71 Absatz 7 aus. In diesem Fall erhalten die Umzuschulenden die Wahl zwischen den nach der Ordnung sachlich zuständigen Stellen. Gleiches gilt für entsprechende Fortbildungsordnungen, bei denen grundsätzlich keine „betriebliche Ausbildungsstätte“ besteht. Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit sind nicht Gegenstand des BBiG und hiervon unberührt. Soweit berufsbildungsrechtlich hier ein Wahlrecht der Umzuschulenden oder der Fortzubildenden bestimmt wird, schließt dies nicht aus, dass dieses dienst- oder arbeitsrechtlich durch den Dienstherrn oder durch die Vertragsparteien ausgestaltet bzw. eingeschränkt wird.

Zu Nummer 47

(§76)

Nach § 76 Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Stelle Beraterinnen und Berater zu bestellen. Hierbei verlangt das „Bestellen“ keine Begründung oder das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zur zuständigen Stelle. Die Beraterinnen und Berater können vielmehr auch als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle tätig sein.

Während das BBiG für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses, die ebenfalls ehrenamtlich für die zuständige Stelle tätig werden, explizit einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis begründet, enthält es bislang keine vergleichbaren Regelungen für ehrenamtlich bestellte Beraterinnen und Berater. Aus diesem Grund wird § 76 Absatz 1 ergänzt.

Zu Nummer 48

(§ 81)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung sowie eine Bereinigung.

Zu Nummer 49

(§ 82)

Auf Initiative der Länder wird ermöglicht, dass Landesregierungen die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Landesausschüsse für Berufsbildung an ein Landesressort delegieren können. So kann der Aufwand für die im Wesentlichen formale Berufung verringert werden.

Zu Nummer 50

(§ 88)

Für die Zwecke der Evaluierung und Überprüfung der Durchführung sowie für die Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung und zur Durchführung der Berufsbildungsforschung sollen folgende Parameter erfasst werden: für jede Feststellungsverfahrensteilnahme nach Abschnitt 5 und jede Ergänzungsverfahrensteilnahme nach § 50b Absatz 4: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Referenzberuf, Feststellungsergebnis sowie Dauer und Kosten des Verfahrens.

Zu Nummer 51

(§ 92)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 52

(§ 99)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 53

(§ 101)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderungen in § 11 kommt bei elektronischer Bearbeitung der Aufbewahrung des Empfangsnachweises und der Vertragsabfassung durch die Auszubildenden eine wichtige Funktion bei der Sicherung gerichtlich belastbarer Beweise zu. Die Anpassungen dienen der Absicherung der neuen Pflichten aufgrund der Anpassungen der §§ 11 und 36, im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen sowie die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen für einen Verstoß gegen die Aushändigung oder Übermittlung wird von bis zu 1.000 Euro auf bis zu 2.000 Euro erhöht. Dies entspricht dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis aufgrund des Entfallens der zwingenden Schriftlichkeit und damit der eigenhändigen Unterschrift. Die Erhöhung stellt in qualifizierter Weise sicher, dass Auszubildende und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen ein Exemplar der Vertragsabfassung ausgehändigt bekommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 54

(§ 105)

Die Neufassung des § 105 sieht ergänzend zu den bereits bestehenden Evaluationstatbeständen aus der BBiG-Novelle von 2020 neben einer regelungstechnischen Folgeanpassung die wissenschaftliche Evaluation der Regelungen zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs durch das BIBB vor. Die Evaluation soll überprüfen, ob die geschaffenen Regelungen geeignet und wirksam sind, berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen sowie im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Der gewählte Zeitpunkt stellt eine Evaluation auf Grundlage einer breiten Erfahrungspraxis sicher. Hierbei sind insbesondere eine abzusehende Anlaufphase und die Dauer der flächendeckenden Implementierung des Verfahrens in der Praxis zu beachten.

Zu Nummer 55

(§ 106)

Zu Buchstabe a

Eine Übergangsregelung ist zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung in § 17 Absatz 2 Satz 7 erforderlich. Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 begonnen werden, richtet sich die Angemessenheit der Vergütung im Hinblick auf nicht aufgerundete Beträge für das zweite bis vierte Ausbildungsjahr nach der bis dahin geltenden Fassung des § 17.

Zu Buchstabe b

Eine Übergangsregelung ist erforderlich, da die Regelungen für ein Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs erst ab dem 01.01.2025 gelten. Abweichend hiervon gelten § 50c Absatz 4, der die zuständige Stelle zum Erlass von Regelungen zum Feststellungsverfahren ermächtigt, und § 50e, der das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Feststellungsverfahren ermächtigt, bereits ab Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

(§ 34)

§ 34 Absatz 2 und 3 sowie 35 Absatz 3 unterliegen einer „schwebenden Änderung“ durch Artikel 16 Registermodernisierungsgesetz (BGBl. I 2021 Nr. 14 vom 06.04.2021, S. 591 ff.). Die schwebende Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach dem geänderten Gesetz vorliegen (Artikel 22 RegMoG). Da die entsprechende Bekanntgabe durch das BMI noch nicht erfolgt ist, stehen die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes teilweise mit den Änderungsbefehlen aus Artikel 16 RegMoG in Konflikt.

Zu Nummer 1

Damit der Inhalt der schwebenden Änderungen aus Artikel 16 RegMoG in der Zukunft eindeutig im Wortlaut umgesetzt werden kann, werden die schwebenden Änderungsbefehle an den neuen Wortlaut angepasst.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung stellt klar, dass der Abruf der Identifikationsnummer gemäß der Systematik des Registermodernisierungsgesetzes erfolgen soll und nicht als Direktabruf über Auszubildende oder Auszubildende.

Zu Artikel 3 (Änderung des Registermodernisierungsgesetzes)

Mit Artikel 3 werden die schwebend wirksamen Änderungen des Artikel 16, die nicht ausführbar wären, aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Anpassungen in der Handwerksordnung (HwO) vollziehen die Anpassungen am BBiG unter Berücksichtigung der Eigenständigkeiten des Handwerks nach.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 28 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 3

(§ 22b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 30 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 4

(§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 5 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 5

(§ 27b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 7a Absatz 2 Satz 3 BBiG.

Zu Nummer 6

(§ 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 8 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 7

(§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 35 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 8

(§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 36 Absatz 1 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 9

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen und dem Einschub in § 37 BBiG

Zu Nummer 10

(§ 35b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 42a BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 36a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BBiG.

Zu Nummer 13

(§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 45 BBiG

Zu Nummer 14

(§ 39a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 49 Absatz 1 und 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§ 41a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub in § 76 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 16

(§§ 41b – 41e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einschub eines weiteren Abschnitts zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 50a BBiG. Dabei ist der Umstand zu

berücksichtigen, dass die Handwerkskammern für die Durchführung der Gesellenprüfungen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 HwO auch die Handwerksinnungen zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigen können. Zwar ist für die Feststellungsverfahren nach diesem Abschnitt keine entsprechende Ermächtigung vorgesehen. Der Umstand ist aber beachtlich, wenn § 41c Absatz 1 den Kreis an Personen bestimmt, aus denen die Handwerkskammern Feststellungsstandems bestimmen können. Denn hier sind die differenzierten Regelungen in § 34 Absatz 2, 5 und 7 HwO zu berücksichtigen. In § 41e HwO wird die Verordnungsermächtigung wie in § 50e BBiG ausgestaltet, damit das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Grundlagen für ein geordnetes und einheitliches Verfahren in einer übergreifenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmen kann.

Zu Nummer 17

Der bisherige Sechste Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Siebente Abschnitt.

Zu Nummer 18

(§ 42b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 53b Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 19

(§ 42c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 53c Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 20

(§42h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 56 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 21

(§ 42l)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 60 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 22

(§ 42n)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 62 Absatz 2 und 3 BBiG.

Zu Nummer 23

Der bisherige Siebente Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Achte Abschnitt.

Zu Nummer 24

(§ 42v)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung in § 70 Absatz 2 Satz 1 BBiG.

Zu Nummer 25

Der bisherige Achte Abschnitt wird in Folge des Einschubs eines neuen Sechsten Abschnitts der Neunte Abschnitt.

Zu Nummer 26

(§ 49)

Die Neufassung des § 49 Absatz 2 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken systemgerecht nach. Dabei werden folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

An den Status Feststellungsabsolventin und Feststellungsabsolvent mit vollständiger Vergleichbarkeit knüpfen sich nicht automatisch dieselben Rechtsfolgen wie an den Status „Gesellin oder Geselle“. Beide Status bilden die vollständige berufliche Handlungsfähigkeit 1:1 ab. Dies ändert aber nichts an deren Verschiedenheit. Daher werden die Rechtsfolgen im Einzelnen auf Ihre Übertragbarkeit vom Gesellen auf den Feststellungsabsolventen geprüft. Das Gesetz legt daher die Rechtsfolgen der Feststellung und ihre jeweiligen Voraussetzungen enumerativ fest und sichert auf diese Art und Weise die Anschlussfähigkeit des neuen Verfahrens. Dies gilt für die Voraussetzungen der fachlichen Auszubildereignung ebenso wie für die Voraussetzungen für Fortbildungen der ersten und zweiten Stufe. Ohne eine gesetzliche Festlegung der Anschlussfähigkeit ist hingegen die Gleichstellung einer validierten Person mit einer Person, die sich einer Gesellenprüfung unterzogen hat, z.B. in § 7b HwO im Rahmen einer Auslegung der Vorschrift, ausgeschlossen.

Wie § 51 Absatz 2 und § 51f Satz 2 HwO zeigen, wird der Meisterabschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung eingeordnet. Insofern ist es konsequent, Feststellungsabsolventen mit der vollständigen Vergleichbarkeit grundsätzlich auch diese Fortbildungsprüfungen als Anschluss zu eröffnen. Doch kommt der Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken eine zusätzliche Funktion zu: Die Meisterprüfung eröffnet – nach Eintragung in der Handwerksrolle – den Regelzugang zum selbständigen Betrieb eines solchen zulassungspflichtigen Handwerks und stellt damit eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung dar. In dieser Funktion dient sie dem Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter wie insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter bei einer besonderen Gefahrneigung der handwerklichen Tätigkeit. Deshalb stuft § 49 HwO derzeit bereits die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken feiner ab und regelt diese insgesamt strenger als § 51a HwO für den zulassungsfreien Bereich.

Diese Grundsätze leiten auch die Einordnung von Feststellungsabsolventen mit der vollständigen Vergleichbarkeit in das Zulassungssystem des § 49 HwO. Personen, die gerade ein Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk abgeschlossen haben, in dem sie nun eine Meisterprüfung ablegen wollen, können nicht wie Gesellinnen und Gesellen dieses Handwerks nach § 49 Absatz 1 zugelassen werden. Vielmehr ist es für die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Bereich mit Blick auf die gefahrgeneigte Tätigkeit und die besondere Verantwortung gegenüber Dritten geboten und angemessen, Personen mit der vollständigen Vergleichbarkeit dem § 49 Absatz 2 HwO zuzuordnen und stets als zusätzliche Voraussetzung zu fordern, dass diese Personen mindestens ein Jahr der für die Meisterprüfung relevanten Berufserfahrung als Person mit dem Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit gesammelt haben. Denn mit der Feststellung wird diese Person typischerweise gerade mit Blick auf gefahrgeneigte Tätigkeiten und die entsprechende Verantwortung des Betriebsinhabers im Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt anders wahrgenommen und wird daher bei typisierender Betrachtung mit entsprechend gefahrgeneigteren und hochwertigen Aufgaben betraut werden. Dabei fordert das Gesetz bewusst nicht, dass die Feststellung auf das Handwerk der

Meisterprüfung bezogen sein muss. Dies wirkt sich in der Praxis je nach Berufsbezug der mitgebrachten Feststellung wie folgt aus:

- Wer gerade in dem zulassungspflichtigen Handwerk die vollständige Vergleichbarkeit hat feststellen lassen, in dem er oder sie nun eine Meisterprüfung anstrebt, muss ein weiteres Jahr Berufserfahrung sammeln. Denn an sich brächte er oder sie die fachspezifisch einschlägige mehrjährige Berufserfahrung zwar bereits mit – wäre er oder sie ja sonst gemäß § 41b Absatz 3 HwO schon zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen worden. Doch fordert § 49 Absatz 2 HwO eigenständig ein Jahr hochwertige Erfahrung als Person mit festgestellter vollständiger Vergleichbarkeit.
- Wer in einem anderen Handwerk oder Gewerbe die vollständige Vergleichbarkeit hat feststellen lassen als in dem Handwerk, in dem er oder sie nun die Meisterprüfung anstrebt, muss in aller Regel die gesamte mehrjährige Berufserfahrung in diesem Handwerk erst noch sammeln. Dies tut er oder sie dann aber bereits als eine Person, für die die vollständige Vergleichbarkeit zu einem – wenn auch fachfremden – Referenzberuf festgestellt wurde, und somit nicht mehr als ungelernte Kraft, was sein oder ihr Tätigkeitsprofil während der Berufserfahrung mitbestimmen wird. Folglich wird für diese Personengruppe das Erfordernis, dass ein Jahr davon nach der Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit liegen muss, in aller Regel keine eigenständige Bedeutung entfalten.

Diese abgestufte Zulassungsregelung stellt aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Übertragung der allgemeinen Erwägungen zur Öffnung der Fortbildungen für Personen mit festgestellter vollständiger Vergleichbarkeit auf den zulassungspflichtigen Bereich dar.

Zu Nummer 27

(§ 51a)

Die Neufassung des § 51a Absatz 5 HwO vollzieht die Anpassungen in § 42c HwO und § 53c BBiG für die Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben systemgerecht nach. Anders als im zulassungspflichtigen Bereich kommt hier der Meisterprüfung keine Berufszulassungsfunktion zu, weshalb die Personengruppe derer, die ein Verfahren nach § 41b mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen haben, ohne weiteres in den Katalog der Berechtigten nach Absatz 5 aufgenommen werden kann. Bei Gelegenheit dieser Erweiterung wird der Katalog durch Ziffern redaktionell klarer dargestellt.

Zu Nummer 28

(§ 118)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung im bisherigen § 101 Absatz 1 Nummer 8 BBiG.

Zu Nummer 29

(§123a)

Der Einschub des § 123a als Übergangsvorschrift entspricht dem Einschub des § 106 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 30

(Anlage D Abschnitt III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 34 BBiG. Bei der Gelegenheit wird auf die bisherigen Angaben zum Geburtsnamen und auf die Nennung von Beispielen von elektronischen Kontaktdaten verzichtet, um eine möglichst einheitliche Fassung über die Bereiche BBiG und HwO hinweg sicherzustellen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Bei den jeweiligen Ergänzungen handelt es sich um eine Klarstellung. Entsprechend der Ergänzung in § 15 BBiG wird nun auch im Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich ausdrücklich festgehalten, dass zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht neben den Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb gehören (vgl. auch BAG, Beschl. v. 26.03.2001 - 5 AZR 413/99).

Zur Klarstellung werden §§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 - entsprechend dem § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BBiG - um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten ergänzt. Die Wegezeit, die Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule, oder nach der Berufsschule zur eigenen Wohnung benötigen, wird nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2025 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Abweichend vom grundsätzlichen Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. August 2024 wird hinsichtlich der Vorschriften, die das Feststellungsverfahren betreffen, ein solches am 1. Januar 2025 bestimmt, um sicherzustellen, dass den beteiligten Akteuren, insbesondere den zuständigen Stellen, ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf das neue Verfahren angemessen einzurichten.]

Zu Absatz 2

Die schwebend wirksamen Änderungen in Artikel 16 RegMoG, die nicht mehr umsetzbar sind, werden am Tag nach der Verkündung aufgehoben.

Zu Absatz 3

Für das Inkrafttreten der Änderungen in Artikel 2 wird die Inkrafttretensregelung des Artikel 22 RegMoG übernommen.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_2030035
Ersteller	BMBF
Stand	31.01.2024 15:11